



Gemeinde Täsch

Erläuternder Bericht zur Nutzungsplanung

(Art. 33 KRPg)

Im Auftrag der Gemeinde Täsch bearbeitet durch:

Michlig + Partner GmbH
Dominik Michlig, Raumplaner NDS
3904 Naters

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
3900 Brig

1	Einleitung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1	Aufgaben des Bundes	5
2.2	Kantonale Aufgaben	6
2.3	Kommunaler Nutzungsplan	6
2.3.1	Inhalt (kRPG Art. 21ff)	6
3	Bisheriger Planungsablauf	8
3.1	Frühe Ortsplanungsarbeiten	8
3.2	Kantonaler Richtplan	8
3.3	Zur Nutzungsplanung	9
3.3.1	Verfahren und Ablauf	9
3.3.2	Anträge im zweiten Orientierungsverfahren	12
3.3.3	2. Vorprüfung	13
3.3.4	Änderungen der 3. Vorprüfung gegenüber der 2. Vorprüfung	13
3.3.5	Auflage / Abstimmung	14
3.4	Darstellungsformen der Nutzungspläne	15
4	Erläuterungen zu den Nutzungszonen	16
4.1	Die Bauzonen	16
4.1.1	Zonenordnung und Flächenberechnung	16
4.1.2	Zonenänderungen (vgl. Plan Nr.3)	18
4.1.3	Stand der Überbauung (Plan Nr.4)	19
4.1.4	Beurteilung der Bauzonen	19
4.2	Landwirtschaftszonen	19
4.2.1	Landwirtschaftszonen 1.Priorität	19
4.2.2	Landwirtschaftszonen 2.Priorität	20
4.3	Schutzzonen	20
4.3.1	Naturschutzzonen	21
4.3.2	Landschaftsschutzzonen	24
4.4	Weitere Zonen	25
4.4.1	Maiensässzonen / Erhaltungszonen	25
4.4.2	Zone für Sport und Erholung	26
4.4.3	Freihaltezone	27
4.4.4	Deponiezone	27
4.4.5	Energienutzung Täschbach	28
4.5	Spezialgesetzgebung	28
4.5.1	Das Waldareal	28
4.5.2	Gebiete mit schädlichen Einwirkungen	28
4.5.3	Gewässerschutzzonen	29
4.5.4	Gefahrenzonen	29
4.6	Bau- und Zonenreglement	29
5	Erschliessung	30
5.1	Zur Erschliessung der Bauzonen	30
5.2	Strassenverkehr (Plan Nr. 5)	30
5.2.1	Strassenerschliessung Bauzonen	30

5.2.2	Parkierung	30
5.2.3	Fuss- und Wanderwegnetz	31
5.3	Versorgung (vgl. Plan Nr. 6)	31
5.3.1	Wasserversorgung	31
5.3.2	Abwasserbeseitigung	31
5.3.3	Energieversorgung	31
5.3.4	Kehrricht- und Abfallbeseitigung	31
6	Schlussbemerkungen	32

Anhänge

- A.1 Homologationsentscheid des Staatsrates vom 06. März 2013
- A.2 Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 12.02.2013
- A.3 Protokoll der Urversammlung vom 17. November 2011
- A.4 Vorprüfungsentscheid vom 11. August 2010
- A.5 Stellungnahme der Gemeinde zum Synthesebericht vom 17. Juni 2010

1 Einleitung

Die Gemeinde Täsch hat einen ersten Entwurf zur Nutzungsplanung am 31. Oktober 1990 gemäss Art. 33 KRPg dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht.

Nach dem positiven Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 21. August 1991 hat der Gemeinderat die bereinigten Nutzungspläne und Reglemente der Urversammlung zum Entscheid vorgelegt.

Die Urversammlung lehnte diese Vorlage am 8. Dezember 1991 ab.

Anfangs 1993 beschloss die Gemeindeverwaltung eine Kommission einzusetzen, um die Gründe dieser Ablehnung zu analysieren und Empfehlungen für eventuelle Änderungen der Nutzungsplanung zu erarbeiten. Diese Empfehlungen sind im Kapitel 3.3 dargelegt. Der Gemeinderat beschloss am 18. Februar 1995 über die abgeänderte Revision der Nutzungsplanung nochmals öffentlich zu orientieren.

Nach der Behandlung der in diesem Orientierungsverfahren eingegangenen Anträge unterbreitete der Gemeinderat die Nutzungsplanung zu einer 2. Vorprüfung und erhielt zu dieser den Synthesebericht vom 28. Dezember 1999.

Die Nutzungsplanung „3. Vorprüfung“ wurde auf der neuen Plangrundlage erstellt und gemäss Bericht zur 2. Vorprüfung vom 28. Dezember 1999 ergänzt, angepasst und anschliessend erneut zur Vorprüfung beim Kanton eingereicht.

In der Sitzung vom 12. Januar 2000 hat der Staatsrat den Entwurf der Zonennutzungsplanung inklusive dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens unter Vorbehalt genehmigt.

Am 11. August 2010 erhielt die Gemeinde aufgrund der 3. Vorprüfung vom 22. Juni 2010 mit Auflagen den positiven Vorprüfungsentscheid.

Nach Erhalt des Vorprüfungsentscheides vom 11. August 2010 legte die Gemeinde die Nutzungsplanung ab dem 03. Juni 2011 während 30 Tagen zur Einsprache öffentlich auf.

An der Urversammlung vom 17. November 2011 nahmen die Stimmberechtigten der Gemeinde Täsch die Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen an.

Die Beschwerdeauflage erfolgte am 02. Dezember 2011.

Das Pilotdossier wurde am 17. Februar 2012 dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet.

An der Sitzung vom 6. März 2013 homologierte der Staatsrat das Dossier mit Auflagen.

Das angepasste Homologationsdossier wird im März 2017 der Dienststelle für Innere und kommunale Angelegenheiten zu Anbringen des Homologationsvermerkes unterbreitet.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Aufgaben des Bundes

1979 wurde das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) verabschiedet; am 1. Januar 1980 setzte der Bundesrat dieses Gesetz in Kraft.

Gemäss Art. 22^{quater} der Bundesverfassung hat der Bund dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumplanung, d.h. die Erlangung einer 'zweckmässigen Nutzung des Bodens und einer geordneten Besiedlung des Landes' durch die Kantone und Gemeinden verwirklicht werden.

Ziele der Raumplanung (Art. 2 RPG)

Die Raumplanung will festlegen, wie der Boden künftig genutzt werden soll. Dazu werden Ziele und Grundsätze formuliert sowie die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden angehalten, ihre raumwirksamen Tätigkeiten zu koordinieren.

Raumplanung kann somit folgendermassen umschrieben werden:

- Festlegen von Zielen, um den Lebensraum zu gestalten, bzw. für kommende Generationen zu erhalten;
- Bestimmen von Grundsätzen, nach denen die raumwirksamen Tätigkeiten erfolgen sollen;
- Koordination dieser Tätigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden.

Grundsätze der Raumplanung (Art. 3 RPG)

Oberster Grundsatz der Raumplanung ist die haushälterische Nutzung des Bodens. Hieraus abgeleitete Grundsätze (Art. 3 RPG) sind:

- Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen:
 - See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
 - naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben.
- Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten, in die Landschaft einzuordnen und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.
- Für öffentliche Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.
- Der Landwirtschaft sollen genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben.

2.2 Kantonale Aufgaben

Der Kanton Wallis hatte bis 1987 kein Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz erarbeitet. Der Staatsrat hatte aber für die Übergangszeit eine Verordnung erlassen, in der im Wesentlichen das Verfahren für die Festlegung und Änderung von Baureglementen und Zonenplänen, sowie Bestimmungen für das Erstellen von Bauten ausserhalb der Bauzonen formuliert sind.

Am 14. Juni 1987 hat das Walliser Volk das kantonale Ausführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz angenommen. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Neben dem Erlass des kantonalen Raumplanungsgesetzes sind die Kantone verpflichtet, gestützt auf die Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes, eine kantonale Richtplanung auszuarbeiten. In dieser sind Konzepte und Sachpläne des Bundes integriert und sie zeigt insbesondere, welche raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich. Er bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung. Neben dem kantonalen Richtplan legt der Kanton Verfahren und Rechtsgrundsätze fest, welche den Planungsablauf und die Information der Bevölkerung regeln.

2.3 Kommunaler Nutzungsplan

Aufgrund des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Ausführungsgesetzes werden die Gemeinden verpflichtet, ihre Nutzungsplanung durchzuführen.

Auf der Grundlage des kantonalen Richtplanes legt nun der kommunale Nutzungsplan fest, wie der Boden parzellenweise genutzt werden soll. Der Nutzungsplan grenzt das ganze Gemeindegebiet mindestens ab in Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen.

Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

Es gehört zu den übergeordneten Grundsätzen der Raumplanung, dass die gesamte Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung informiert und bei der Planung und Festlegung der Bodennutzung einbezogen wird.

Die Nutzungsplanung beinhaltet mindestens folgende Teilgebiete:

2.3.1 Inhalt (kRPG Art. 21ff)

- **Bauzonen** (Art. 21 kRPG)

Sie umfassen Land, das weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

- **Landwirtschaftszonen** (Art. 22 kRPG)

Sie umfassen Land, das für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

- **Schutzzonen** (Art. 23 kRPG)

Sie umfassen Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer, wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze für schutzwürdige Pflanzen und Tiere.

- **Weitere Zonen** (Art. 24 kRPG)

Bei Bedarf können noch weitere Zonen nach Art. 18 RPG bezeichnet werden. z.B.:

- Zonen für Öffentliche Bauten und Anlagen laut Art. 24 kRPG
- Zonen für Sport und Erholung laut Art. 25 kRPG
- Zonen für Abbau und Deponien laut Art. 26 kRPG
- Maiensässzonen und Erhaltungszonen (Voralpen, Weiler und Stafel) laut Art. 27 kRPG

- **Zonen nach Spezialgesetzgebung**

Darüber hinaus müssen im Nutzungsplan als Hinweis auch die Gebiete bezeichnet werden, deren Nutzungen durch die Spezialgesetzgebung bestimmt wird. Dazu gehören das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gebiete mit schädlichen Einwirkungen und die Gewässerschutzzonen (Art. 11, Abs. 3, kRPG).

- **Bau- und Zonenreglement**

Zum Nutzungsplan der Gemeinde muss ebenfalls ein Zonenreglement erlassen werden, welches unter anderem die innerhalb der Zonen zulässigen Nutzungen bestimmt.

3 Bisheriger Planungsablauf

3.1 Frühe Ortsplanungsarbeiten

Anlass für die ersten Ortsplanungsarbeiten der Gemeinde Täsch waren das Gewässerschutzgesetz aus dem Jahre 1971 und die daraus resultierende Pflicht für die Gemeinde, ein generelles Kanalisationsprojekt zu realisieren, dessen Umfang durch das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet festgelegt wurde. Die Gemeinde war genötigt, unverzüglich eine Zonenplanung durchzuführen. Neben diesem gesetzlichen Auslöser veranlassten zudem die nachfolgenden Gründe die Gemeinde Täsch dazu eine Bau- und Zonenordnung auszuarbeiten:

- der Gemeinde fehlte ein eigentliches Rechtsinstrument um die Siedlungsentwicklung in geordnete Bahnen zu leiten;
- durch die zunehmende Bautätigkeit wurde ein umfassender Schutz des Ortsbildes notwendig;
- es mussten verschiedene Infrastrukturanlagen projektiert und realisiert werden;
- der Einfluss des Tourismus, insbesondere durch den nahen Kurort Zermatt, ist in Täsch stark zu verspüren, und die damit anfallenden Probleme u.a. Parkierung galt es zu planen;
- zudem sollte die Ortsplanung damals als Grundlage für die Finanzplanung dienen.

Ende der sechziger Jahre begannen die eigentlichen Ortsplanungsarbeiten und bis 1971 wurden in intensiver Zusammenarbeit von Gemeindeverwaltung, Bürgern und Planungsbüro der Zonenplan und das zugehörige Bau- und Zonenreglement erarbeitet.

In der Abstimmung vom 5./6. September 1971 stimmte die Bevölkerung dem Bau- und Zonenreglement zu und am 9. Dezember 1971 erfolgte die Homologation durch den Staatsrat. Seither standen diverse kleinere Zonenanpassungen zur Diskussion.

Die erste eigentliche Revision der Bau- und Zonenordnung wurde 1977 durchgeführt. Die Bevölkerung von Täsch befand darüber am 23. September 1979 und im Mai 1980 wurde die revidierte Bau- und Zonenordnung vom Staatsrat homologiert.

3.2 Kantonaler Richtplan

1986 ging der kantonale Richtplan in die Vernehmlassung. Die Gemeinde Täsch gab dazu ihre Stellungnahme ab. Sie hatte besonders zu nachfolgenden Punkten, die speziell für die Nutzungsplanung von Täsch Bedeutung haben, Bemerkungen anzubringen:

- Die Gemeinde hielt fest, dass die Bauzonen den Bedürfnissen entsprechen;
- in der Täschalpe besteht eine homologierte Bauzone, diese sei im Richtplan nachzuführen;
- der Anschluss an das Skigebiet von Zermatt sollte langfristig angestrebt werden;
- der Verlauf des Schutzgebietes am Alphubeljoch sei zu korrigieren;

- Quellschutzgebiete und das projektierte Wasserkraftwerk sowie die Deponie fehlten in den kantonalen Richtplänen.

3.3 Zur Nutzungsplanung

3.3.1 Verfahren und Ablauf

Art. 35 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes verlangt, dass die Gemeinden spätestens 8 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (bis Ende 1987) die Nutzungsplanung durchzuführen haben. Obwohl das Anschlussgesetz, das die kantonale Ausführung regelt, erst am 14. Juni 1987 vom Walliser Volk angenommen und am 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt wurde, ist die Gemeinde Täsch dennoch in Verzug.

1. Verfahren

In Begehungen und Besprechungen erarbeiteten Gemeindeverwaltung und Planungsbüro einen Vorentwurf zum Nutzungsplan und zum Zonenreglement (gemäss Art. 33 ff KRPg).

Bereits 1988 reichte die Gemeindeverwaltung ihr Dossier zur Vorprüfung ein. Der Kanton führte diese jedoch nicht durch mit der Begründung, dass einerseits das Verfahren nach Artikel 33 KRPg durchzuführen sei und andererseits die Darstellung auf einen Parzellenplan zu erfolgen habe.

Dementsprechend überarbeitete die Gemeindeverwaltung die Nutzungsplanung und bereitete einen neuen Vorentwurf vor.

Am 6. Oktober 1989 erfolgte die Publikation dieses Vorentwurfes im Amtsblatt sowie am Anschlagkasten der Gemeinde. Während 60 Tagen (9. Oktober 1989 - 9. Dezember 1989) wurde jedermann Gelegenheit gegeben, vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und seine Anträge und Bemerkungen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Zusätzlich führte die Gemeindeverwaltung am 27. Oktober 1989 abends eine Orientierungsversammlung durch, an der die wenigen Anwesenden durch den Ortsplaner über Inhalt und Verfahren der Nutzungsplanung informiert wurden.

Nach dem 60-tägigen Orientierungsverfahren wurden die Anträge in Besprechungen durchgearbeitet und an der Sitzung vom 9. Mai 1990 abschliessend behandelt. Alle Antragsteller erhielten daraufhin eine entsprechende Stellungnahme der Gemeindeverwaltung schriftlich zugesandt.

Anschliessend bereinigte der Gemeinderat die Nutzungspläne und das Bau- und Zonenreglement und erarbeitete den Entwurf. Dieser Entwurf wurde zusammen mit dem Erläuternden Bericht im November 1990 dem Staatsrat zur Vorprüfung unterbreitet. Nach Erhalt des positiven Vorprüfungsentscheides vom 21. August 1991 überarbeitete die Gemeinde die Nutzungsplanung. Am 30. August 1991 erfolgt die Publikation der 30-tägigen Einsprachefrist. Nach den Einigungsverhandlungen und den Einspracheentscheiden berief der Gemeinderat die Urversammlung ein. Nach den Erläuterungen durch den Gemeinderat lehnten die Anwesenden am 8. Dezember 1991 die Revision der Nutzungsplanung ab.

2. Verfahren

Ende 1992 führte der Gemeinderat eine Kommission ein, die die Gründe der Ablehnung der Nutzungsplanung analysierte.

2.1 Gründe der Ablehnung

Die Kommission war mehrheitlich der Ansicht, dass die erste Vorlage der Nutzungsplanung vom Volk vor allem aus folgenden Gründen abgelehnt wurde:

- die Verkehrsprobleme bei der Einfahrt von Täsch und auf dem Parking-Areal, besonders aber die Art und Organisation der Zufahrt und des Umschlages nicht klar genug gelöst werden;
- die Zone Sport und Erholung, welche zur Errichtung eines Golfplatzes dienen soll, mit den Eigentümern kleiner Parzellen, mit der Burgerschaft und dem Schiessverein zu wenig diskutiert wurde;
- die Bürger während des Planungsprozesses und vor der Abstimmung zu wenig orientiert wurden

Weitere Gründe der Ablehnung wie die Begrenzung der Bauzonen, die Frage der Maiensässzonen oder das Fehlen von Ferienhauszonen am Täschberg spielten eine untergeordnete Rolle.

Zu den Verkehrsproblemen

Die Diskussionen während der Kommissionsarbeit betrafen schwergewichtig die Verkehrsprobleme. Bahnprojekt (Stationsanlage Täsch) und Parkhausprojekt (Quartierplan Parking Bahnhof) wurden erneut analysiert. Sowohl die Matterhorn Gotthardbahn (MGB) wie Parkinggenossenschaft stellten einen Vertreter in der Kommission. Das Bahnhofprojekt wurde von der MGB eingehend erläutert. Die früher gestellten Bedingungen der Gemeinde wurden im Wesentlichen erfüllt. Die Kommission stimmte dem Projekt grundsätzlich zu.

Ebenfalls stellte die Parkinggenossenschaft durch ihren Präsidenten und den Projektverfasser das Parkingprojekt vor. Neben der heute fraglich gewordenen Finanzierung dieses Grossprojektes (Unsicherheit über Bundesbeiträge) wurden vor allem die Grösse und Funktionsabläufe der Anlage diskutiert. Für die Kommissionsmehrheit war der Umschlagplatz zu klein, (der Taxibetrieb und die Kurzparkierer seien zu wenig berücksichtigt worden) und die Frage der Verbindungen Strasse-Parkhalle-Bahnperons auf verschiedenen Niveaus stiess auf Interessengegensätze (Verbindung à niveau, Abgase, Lärm).

Die vorgesehenen Parkplätze für Cars würden wie vorgeschlagen nicht genügen. Generell sei die Parkinganlage zu klein und der Ersatzparkplatz im Schalli (P H) sei längerfristig keine Lösung.

Der Ort der Einfahrt zum Parking wurde nicht in Frage gestellt. Eine grosszügige Lösung für Umschlag, Taxis und Kurzparkierer könne laut Genossenschaft nicht von ihnen allein finanziert werden.

Die Frage wurde aufgeworfen, ob sich nicht auch Gemeinde, Verursacher und weitere Interessierte an der Erstellung eines Parkhauses beteiligen sollten.

2.2 Beschlüsse

a) Beschluss zur Parkierungszone "Bahnhof"

Die Kommission und der Gemeinderat beschlossen:

- die Nutzungsplanung soll die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass die Parkingzone über einen Sondernutzungsplan (Quartierplan) sowohl die Realisierung einer Grossparkhalle (max. 1 Geschoss über dem Strassenniveau) wie auch die offene Parkierung erlaubt;
- die Parkingzone soll um die bisher vorgesehene "Bauentwicklungszone Parking" erweitert werden;
- die Kopfzone der Parkanlage mit dem Umschlagplatz soll erweitert und so definiert werden, dass auf min. 3000 m² längs der Bahnhofstrasse im Rahmen des Gesamtkonzeptes auch Dienstleistungseinrichtungen im öffentlichen und betrieblichen Interesse (UG + EG + teilweise 1.OG) möglich sind; in diesem Bereich sind auch Umschlag, Kurzparkierer und Taxisstandplätze anzuordnen;
- die Car-Parkplätze müssen - ausgenommen Kurzparkierer- ausserhalb der Parkingzone (evt. Schalli) eingerichtet werden.

b) Weitere Beschlüsse zum Nutzungsplan

- die Zone der Bahnanlagen soll auf dem Zonennutzungsplan genau begrenzt werden;
- die Zone für Sport und Erholung soll so reduziert werden, dass das Erholungsgebiet beim "Schallisee" öffentlich zugänglich bleibt und dass die Konflikte mit dem Schiessstand zu bereinigen sind. Die Erteilung einer Baubewilligung für eine Golfanlage ist ohne die Zustimmung der Eigentümer nicht möglich. Dies soll entsprechend im Baureglement verankert werden;
- die Bauzonen sollen wie bisher beibehalten bleiben;
- die Campingzone "Schopf" wird laut aufliegenden Nutzungsplänen erweitert. Der nördliche Bereich soll einer Zone für Sport und Erholung (B) zugewiesen werden, in dem auch Bauten für Sport (z.B. Tennis, Schwimmbäder) sowie öffentliche Bauten wie Zivilschutzanlagen erstellt werden können.

Nach der Bereinigung der Nutzungsplanung aufgrund der Kommissionsarbeit (1993) beschloss der Gemeinderat am 18. Februar 1994, ein neues Orientierungsverfahren durchzuführen.

Die Publikation des zweiten Vorentwurfs erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 1994 und im Anschlagkasten der Gemeinde. Während 30 Tagen (14. März 1994 bis 14. April 1994) hatte wiederum jedermann Gelegenheit, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich seine Anträge und Bemerkungen einzureichen.

Aufgrund der bestehenden Bauzonen lehnte der Gemeinderat eine Ferienhauszone am Täschberg ab. Auch ein Quartierplanverfahren muss gemäss Artikel 33ff kRPG durchgeführt werden und bedingt die Zustimmung durch Urversammlung und Staatsrat.

- 7 [REDACTED]
Die [REDACTED] und [REDACTED] beehrten die Aufnahme des Gebietes "Ritti" in die Maiensässzone.
Der Gemeinderat war einverstanden, die bestehenden bauten in der "Ritti" laut Zonen-nutzungsplan zur Vorprüfung in eine Maiensässzone aufzunehmen.
- 8 [REDACTED]
Die [REDACTED] verlangten den Einbezug des Gebietes "Wegscheiten" in die Maiensässzone.
Der Gemeinderat war einverstanden, die bestehenden Bauten in der "Wegscheiten" laut Zonennutzungsplan zur Vorprüfung in eine Maiensässzone aufzunehmen.
- 9 [REDACTED]
[REDACTED] stellte den Antrag, das Gebiet "Färimatta" in die Maiensässzone aufzunehmen.
Der Gemeinderat war einverstanden, die bestehenden Bauten in der "Färimatta" laut Zonennutzungsplan zur Vorprüfung in eine Maiensässzone aufzunehmen.
- 10 [REDACTED]
[REDACTED] verlangten, dass das Gebiet "Zer Windschier" in die Maiensässzone aufgenommen wird.
Der Gemeinderat war einverstanden, die bestehenden Bauten "Zer Windschier" laut Zonennutzungsplan zur Vorprüfung in eine Maiensässzone aufzunehmen.

3.3.3 2. Vorprüfung

Nach der Behandlung der Anträge (vgl. Punkt 3.3.2 "Anträge zum 2. Orientierungsverfahren") wurde die bereinigte Nutzungsplanung (Pläne und Bau- und Zonenreglement) mit dem "Erläuternden Bericht" gemäss Art. 33 kRPG zur Vorprüfung beim Kanton eingereicht.

Nach dem internen Vernehmlassungsverfahren beim Kanton wurde der Gemeinde der entsprechende Synthesebericht vom 28. Dezember 1999 zugestellt.

Zum 2. Vorprüfungsverfahren erhielt die Gemeinde vom Staatsrat den Vorprüfungsentscheid vom 12. Januar 2000.

3.3.4 Änderungen der 3. Vorprüfung gegenüber der 2. Vorprüfung

. Verkehrsprobleme

Das Bahnprojekt (Stationsanlage Täsch) und Parkhausprojekt (QP Parking Bahnhof) wurden in der Zwischenzeit angepasst. Insbesondere wurde die Parkingzone gegen

Norden vergrössert und die Zone der Bahnanlagen auf dem Zonennutzungsplan genau begrenzt.

- Zone für Sport und Erholung

Die Zonen für Sport und Erholung wurden weitgehend auf die Talebene begrenzt.

- Maiensässzonen / Erhaltungszonen

Gemäss Synthesebericht vom 28. Dezember 1999 wurden „Eggstafel“ und „Täschbärg“ als Maiensässzonen sowie „Stafelti“ als Erhaltungszonen ausgeschieden.

- Skigebiet Täschalp / Pfulwe

Vorstudien für den Zusammenschluss der Skigebiete von Saas Fee und Zermatt waren in der Zwischenzeit weit gediehen. Bei der Pfulwe könne Täsch den Anschluss an dieses Gebiet realisieren. Daher wurden die Skigebietszonen entsprechend ergänzt.

3.3.5 Auflage / Abstimmung

Am 12. August 2010 erhielt die Gemeinde den Vorprüfungsentscheid mit Auflagen.

Die Nutzungsplanung wurde daraufhin aufgrund des Syntheseberichtes vom 17. Juni 2010 angepasst und ergänzt.

Die angepassten Pläne lagen ab dem 3. Juni 2011 während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Täsch auf. Während der Auflage ging eine Einsprache ein. Die FMV SA sprach mit ihrem Schreiben vom 30. Juni 2011 fristgerecht gegen die Zonennutzungsplanung ein. Sie wies in ihrem Schreiben auf den Konflikt zwischen der vorhandenen Hochspannungsleitung den Umzonungsflächen im Gebiet Bru / Lätt hin. Die Einsprecherin beantragte eine Bauverbotsdienstbarkeit zugunsten der FMV SA und die Einhaltung der NIS-Verordnung. Die Einigungsverhandlung fand am 25. Juli 2011 statt. Im Rahmen der Sitzung wurden die von der FMV SA geforderten Punkte angenommen. Die betroffene Bodeneigentümerin, [REDACTED], stimmte der Bauverbotsdienstbarkeit mit entsprechendem Eintrag im Grundbuch zu. Anlässlich seiner Sitzung vom 15. September 2011 stimmte der Gemeinderatsitzung dem Ergebnisse der Einspracheverhandlungen zu.

Am 17. November 2011 wurde die Bevölkerung von Täsch im Rahmen der Urversammlung über die Nutzungsplanung (Nutzungsplan, Zonennutzungsplan und Bau- und Zonenreglement) sowie die Einspracheschrift bzw. -verhandlungen informiert. Der Ortsplaner präsentierte der Bevölkerung kurz die der Nutzungsplanung zugrunde liegenden strategischen Überlegungen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Altes Dorf: Erhalten der Bausubstanz
→ Dorfkerzone
→ Schutzzone Erhaltung bestehender Bausubstanz und Siedlungsstruktur • Übergang zur klassischen Wohnzone
→ Dorferweiterungszone (kegelförmig)
→ Einschränkung Dorfkerzone • Schaffung von Kernzone
→ für Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbe • Grünzone in öffentliche Bauten und Anlagen • Wohn- und Gewerbezone A • Erweiterung Camping • Wohn- und Ferienhauszone anstelle Chaletzone | <ul style="list-style-type: none"> • Wohnzone anstelle Dorferweiterungs- und Chaletzone
→ Öffnung der Dachform • Schaffung WG D
→ → offene Dachform • MZ / EZ • Schutzzone Schali • S+E Golf • Waldkataster • Landwirtschaftszone • Deponie Litzli • Lärmempfindlichkeit |
|--|---|

- Hochspannungsleitung
- Langlaufloipen
- Lawinenzonen
- Steinschlagzone
- Hochwasserschutzzone
→ Täschbach
→ Zermatter Vispa
- Keine Skisportzone (Pfulwe / Täschalp)
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Quellschutzzonen
- Trockenwiesen- und Weiden (TWW)

An der Urversammlung wurde der Antrag gestellt, die Zone „Sport und Erholung (namentlich Golf)“, aus der Revision der Nutzungsplanung herauszunehmen. In einer stillen Abstimmung wurde der Antrag mit 60 zu 35 Stimmen angenommen (0 Enthaltungen, 1 leer) und somit die Zone aus der Nutzungsplanung gestrichen. Die Nutzungsplanung selbst wurde mit 77 zu 0 Stimmen angenommen (0 Enthaltungen, 0 leer). Der entsprechende Urversammlungsbeschluss lag ab dem 2. Dezember 2011 öffentlich auf.

3.4 Darstellungsformen der Nutzungspläne

Für die Darstellung der Nutzungsplanung sind zwei Formen verwendet worden.

a) Gesamtes Gemeindegebiet

- Nutzungsplan im Massstab 1:10'000 (Plan Nr.1)

Der topographische Nutzungsplan im Massstab 1:10'000 zeigt das gesamte Gemeindeterritorium und enthält Bauzonen (in vereinfachter Form), Landwirtschaftszonen, Schutzzonen und weitere Zonen. Übersichtlich sollen die verschiedenen Nutzungsarten, ihre Zusammenhänge und allenfalls Überlagerungen aufgezeigt werden.

b) Siedlungsgebiet Täsch-Dorf

- Zonennutzungsplan im Massstab 1:2'000 (Plan Nr.2)

Der Zonennutzungsplan Nr.2 ist eine Darstellungsform im Parzellenplan und erlaubt es, die einzelnen Nutzungsarten parzellenweise aufzuzeigen. Er ermöglicht den Bodeneigentümern, klar zu erkennen, welcher Nutzungsart, ihr Boden zuzurechnen ist.

c) Bauzonen Täschalpe

Die Bauzonen Täschalpe richten sich nach dem "Reglement Täschalpe", vom Staatsrat genehmigt am 5. März 1965 (vgl. auch GBR Art. 76).

Die Nutzungspläne (Nutzungsplan und Zonennutzungspläne) werden nach dem Auflageverfahren und nach Annahme durch die Bevölkerung und den Staatsrat eigentümerverbindlich.

4 Erläuterungen zu den Nutzungszonen

4.1 Die Bauzonen

4.1.1 Zonenordnung und Flächenberechnung (vgl. Tabelle auf der folgenden Seite)

Die bisher homologierte Zonenordnung wurde im Rahmen der Nutzungsplanung im Wesentlichen beibehalten. Aufgrund der Überprüfung im Jahr 1993 sowie der Orientierungsaufgabe sind gegenüber dem ersten Vorprüfungsverfahren bei den Bauzonen kleine Änderungen vorgenommen worden (vgl. Punkt 4.1.2).

Bei der Gestaltung des Zonenplanes wurde zwischen folgenden Zonen unterschieden:

- Dorfkerzone (DKZ)
- Schutzzone Erhaltung bestehender Bausubstanz und Siedlungsstruktur
- Kernzone (KZ)
- Dorferweiterungszone (DEZ)
- Dorferweiterungszone (nach Quartierplan) (DEZ-QP)
- Wohnzone W
- Wohn- und Gewerbezone A (WG-A)
- Wohn- und Gewerbezone D (WG-D)
- Wohn- und Ferienhauszone (WF1)
- Wohn- und Ferienhauszone 2. Erschliessungsetappe (WF1 2.EE)
- Ferienhauszone Täschalpe (F2)
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Camping (C)
- Parkierungszone nach QP

Die gesamte Nettobaufläche beträgt ca. 46 ha inklusive Zonen öffentliche Bauten und Anlagen, Parkierungszone und Campingzone. Die Gemeinde weist eine Aufnahmekapazität von ungefähr 5'326 EGW (EGW: Einwohnergleichwerte = Einwohner plus Ferienwohnungsbetten plus Hotelbetten plus Arbeitsplätze) auf einer Fläche von ca. 38.98 ha.

2011 wies die Gemeinde Täsch 3'035 EGW auf. Damit wird in Täsch eine Zunahme der heutigen Situation von rund 75 % möglich. Dies ist eine realistische Berechnung mit zweckmässigen Annahmen in Bezug auf den Ausbaugrad und die Bruttogeschossfläche. Die Bauzonen von Täsch entsprechen den üblichen Grössen anderer Berggemeinden mit stark tourismusorientiertem Charakter. Vor allem weist aber Täsch eine ständig wachsende Bevölkerungszahl aus. Allein seit dem Jahre 2000 nahm die Bevölkerung um ca. 20% zu.

Die Aufnahmekapazität der Bauzonen der Nutzungsplanung wurde im Rahmen des Pilotdossiers neu berechnet gemäss den neuen SIA-Norm 513 422 „Bauzonenkapazität“ (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

322 Täsch

Flächenberechnung zu Zonennutzungsplan 1:2'000

Naters, den 6.02.2012

Zone	NZF ha	abzüglich 10% FE	NBF ha	Anteile in %	az	ag in %	BGF / Kopf m ²	Anteil E	Einwohner	BGF/A m ²	Anteil A	Anzahl A	BGF/HB m ²	Anteil H	Anzahl HB	BGF / ZW m ²	Anteil ZW	Anteil ZB
			F		D	Ag	Be	Pw	E	Ba	Pa	A	Bh	Ph	H	Bz	Pz	Z
Dorfkernzone DKZ	1.5079	0.1508	1.3571	2.90	1.0	80	40	0.8	217	60	0.1	18	20	0	0	15	0.1	72
Schutzzone Erhaltung	0.3940	0.0394	0.3546	0.76	1.0	80	40	0.8	57	60	0.1	5	20	0	0	15	0.1	19
Kernzone (KZ)	1.4546	0.1455	1.3091	2.80	1.2	60	40	0.2	47	60	0.2	31	20	0.5	236	15	0.1	63
Dorferweiterungszone (DEZ)	15.1990	1.5199	13.6791	29.27	1.0	45	50	0.7	862	60	0.1	103	20	0.2	616	15	0	0
Dorferweiterungszone (DEZ-QP)	0.6768	0.0677	0.6091	1.30	1.0	90	50	0.1	11	60	0.2	18	20	0	0	15	0.7	256
Wohnzone (W)	6.7858	0.6786	6.1072	13.07	1.0	40	50	0.8	391	60	0.1	41	20	0	0	15	0.1	163
Wohn- und Gewerbezone A (WG-A)	1.7695	0.1770	1.5926	3.41	1.2	80	40	0.4	153	85	0.5	90	20	0	0	15	0.1	102
Wohn- und Gewerbezone D (WG-D)	3.8743	0.3874	3.4869	7.46	1.2	80	40	0.4	335	85	0.2	79	20	0.2	335	15	0.2	446
Wohn- und Ferienhauszone (WF1)	2.0304	0.2030	1.8274	3.91	0.5	50	50	0.6	55	60	0	0	20	0	0	20	0.4	91
Wohn- und Ferienhauszone 2.EE (WF1 2.EE)	6.9445	0.6945	6.2501	13.37	0.5	40	50	0.8	200	60	0	0	20	0	0	20	0.2	125
Ferienhauszone Täschalpe (F2)	1.0315	0.1032	0.9284	1.99	0.5	50	40	0.8	46	60	0	0	20	0	0	15	0.2	31
Öffentliche Bauten + Anlagen ö B+A	1.6470	0.1647	1.4823	3.17	0.1	80	50	0	0	85	0.99	14	20	0	0	15	0	0
Total	43.3153	4.3315	38.9838	83.42					2373			398			1186			1368
Angaben gemäss Rücksprache mit der Gemeinde Täsch und dem Tourismusbüro Zermatt am 6. Februar 2012									1'190			220			632			993
								Faktor =	1.99			1.81			1.88			1.38

Gesamtfaktor	5326	1.75
	3'035	

Total Netto Baufläche NBF	38.9838	83.42
Camping C	2.2063	4.72
Parkierungszone nach QP	3.7883	8.11
Verkehr inkl. 10% FE	1.7540	3.75
Total Netto Siedlungsfläche (NSF)	46.7324	100.00

Einwohner E	(Stand 2011)	1'190
Ferienwohnungsbetten FB	(Stand 2011)	993
Hotelbetten H	(Stand 2011)	632
Arbeitsplätze A	(Stand 2011)	220
Total E+FB+A+H		3'035

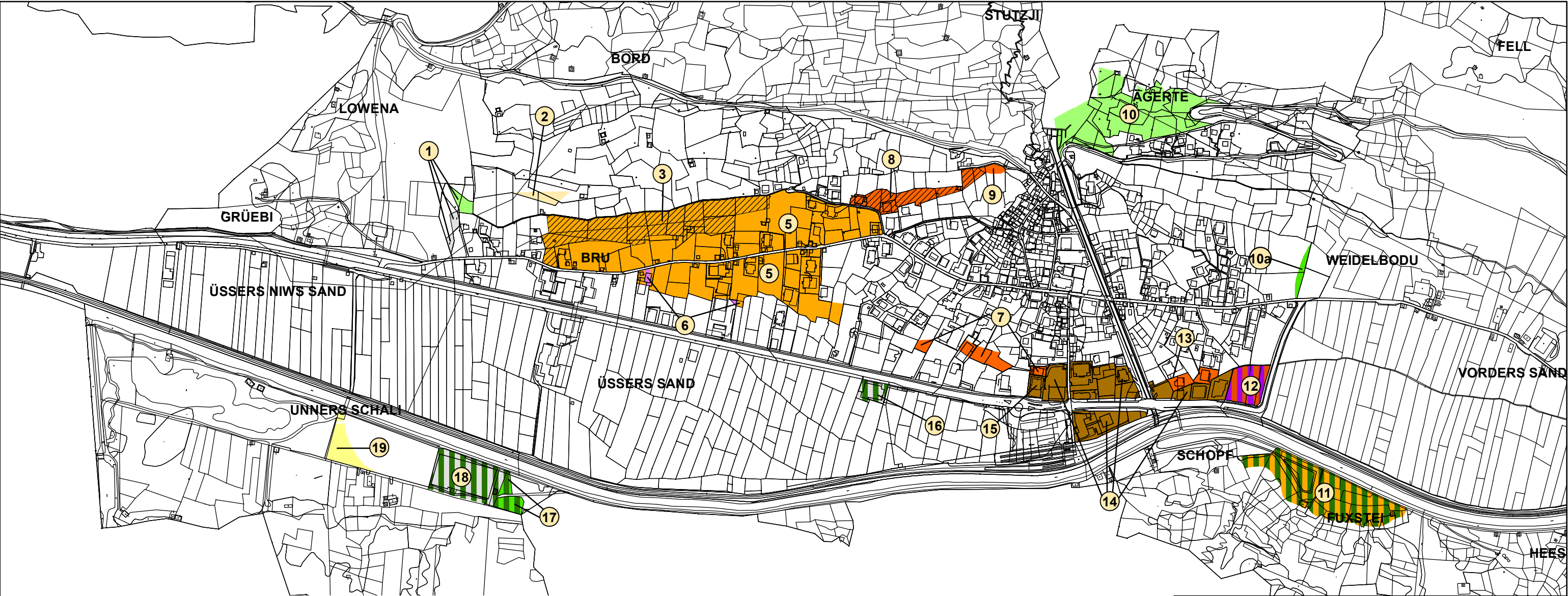
Legende:

NZF	=	Nettozonensfläche	az	=	Ausnutzungsziffer
NBF	=	Nettobaufläche	EGW	=	(Einwohnergleichwerte = E + FB + A + H)
NSF	=	Netto Siedlungsfläche	E+FB+A+H	=	Einwohner + Fremdbetten + Arbeitsplätze
FE	=	Feinerschliessung	E	=	Einwohner
EE	=	Erschliessung	A	=	Arbeitsplätze
BGF/Kopf	=	Bruttogeschossfläche	H / HB	=	Hotelbetten
ag	=	Ausbaugrad	ZW / ZB	=	Zweitwohnungsbetten bzw. Fremdenbetten

4.1.2 Zonenänderungen (vgl. Plan Nr.3)

Gegenüber dem am 21. Mai 1980 homologierten Zonenplan, sind nun folgende Zonenänderungen bzw. Anpassungen vorgesehen:

- 1 Auszonung auf Grund Waldkataster
- 2 Umzonung von Landwirtschaftszone 2. Priorität in Wohn- und Ferienhauszone 2. Erschliessungsetappe (WF1 2.EE)
- 3 Umzonung von Wohn- und Ferienhauszone WF1 in Wohnzone (W)
- 4 ~~Umzonung von Landwirtschaftszone in Zone für Sport und Erholung namentlich Golfzone~~ Nach Urversammlungsbeschluss vom 17. November 2011 wird die Zone „Sport und Erholung namentlich Sport“ (nach SNP) aus der Revision der Nutzungsplanung gestrichen.
- 5 Umzonung von Dorferweiterungs- und Wohn- & Gewerbezone A in Wohnzone (W)
- 6 Umzonung von Dorferweiterungszone (DEZ) in Wohn- & Gewerbezone A (WG-A)
- 7 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone A in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 8 Umzonung von Wohn- und Ferienhauszone WF1 2. Erschliessungsetappe in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 9 Neueinzonung in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 10 Umzonung von Wohn- und Ferienhauszone (WF1) und Wohn- und Ferienhauszone 2. Erschliessungsetappe (WF1 2.EE) in Landwirtschaftszone 2. Priorität
- 10a Auszonung auf Grund Lawinenzone mit erheblicher Gefährdung
- 11 Erweiterung Camping
- 12 Neueinzonung in Wohn- & Gewerbezone A (WG-A)
- 13 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone B in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 14 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone B in Kernzone (KZ)
- 15 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone A in Kernzone (KZ)
- 16 Neueinzonung in Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen
- 17 Umzonung Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP) in Zone für Sport und Erholung
- 18 Umzonung Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP) in Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen (S+E - A)
- 19 Neueinzonung in Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP)
- 20 ~~Neueinzonung Deponiezone~~ Ist nicht mehr Bestandteil der Revision der Nutzungsplanung. Die Einzonung Litzi erfolgt separat im Rahmen einer Partialrevision



- 1 Auszonung gemäss homologiertem Waldkataster
- 2 Umzonung von Landwirtschaftszone 2. Priorität in Wohn- und Ferienhauszone WF1 2. Erschliessungsetappe
- 3 Umzonung von Chaletzone Reserve in Wohnzone (W)
- 4 ~~Umzonung von Landwirtschaftszone in Zone für Sport und Erholung namentlich Golfzone (nach SNP)~~

Nach Urversammlungsbeschluss vom 17. November 2011 wird die Zone "Sport und Erholung namentlich Golf" (nach SNP) aus der Revision der Nutzungsplanung gestrichen.
- 5 Umzonung von Dorferweiterungszone Reserve- und Wohn- & Gewerbezone A Reserve in Wohnzone (W)
- 6 Umzonung von Dorferweiterungszone Reserve in Wohn- & Gewerbezone D (WG-D)
- 7 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone A in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 8 Umzonung von Chaletzone Reserve in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 9 Neueinzonung in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 10 Umzonung von Chaletzone und Chaletzone Reserve in Landwirtschaftszone 2. Priorität
- 10a Auszonung aus Dorferweiterungszone Reserve aufgrund Lawinenzone mit erheblicher Gefährdung in Landwirtschaftszone 1. Priorität
- 11 Erweiterung Camping (C)
- 12 Neueinzung in Wohn- & Gewerbezone A (WG-A)
- 13 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone B in Dorferweiterungszone (DEZ)
- 14 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone B und Dorferweiterungszone in Kernzone (KZ)
- 15 Umzonung von Wohn- & Gewerbezone A in Kernzone (KZ)
- 16 Neueinzonung in Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen (öB+A)
- 17 Umzonung Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP) in Zone für Sport und Erholung A (S+E-A)
- 18 Umzonung Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP) in Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen (öB+A)
- 19 Neueinzonung in Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP)

Gemeinde Täsch

Zonenänderungen

Zonenplan Homologiert 21.05.1980 bis
Zonnennutzungsplan Homologiert 03.03.2013

Täsch Dorf

Kernzone (KZ)

Wohnzone (W)

Dorferweiterungszone (DEZ)

Wohn- und Ferienhauszone 2. EE (WF1 2.EE)

Wohn- & Gewerbezone D (WG-D)

Wohn- & Gewerbezone A (WG-A)

Öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB+A)

Camping (C)

Zone für Sport und Erholung (S+ E-A)

Parkierungszone (nach Quartierplan) (PZ-SNP)

Wald gemäss hologiertem Waldkataster

Landwirtschaftszone 2. Priorität

Landwirtschaftszone 1. Priorität

3

PLANAX AG

Ingenieure, Geometer, Raumplaner

dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer

Brig - Visp - Ulrichen - Zermatt

www.planax.ch, info@planax.ch

PLANAX

Massstab

Gezeichnet

ab

1:5'000

Datum

Format

14.03.2017

420 x 300 mm

4.1.3 Stand der Überbauung (Plan Nr.4)

Auf dem Plan Nr. 4 sind die heute überbauten Parzellen dargestellt, um aufzuzeigen, wie gross in etwa die noch zur Verfügung stehenden Bauzonen sind.

- Der Plan 4 zeigt, dass in Täsch die Bauzonenreserven für die nächsten Jahre genügen und dem Bedürfnis in etwa entsprechen. Die Kapazität lässt eine Zunahme von knapp 90% der heutigen Verhältnisse zu, also nicht ganz eine Verdoppelung. Dies entspricht durchaus dem üblichen Rahmen anderer Berggemeinden.

Die bauliche Verteilung innerhalb des gesamten Bauzonenperimeters zeigt Konzentrationen um das alte Dorf und an der Achse entlang des Täschbaches sowie der alten und neuen Talstrasse.

In der Darstellung der Bebauung nicht berücksichtigt sind die privaten Erschliessungs- und Parkierungsflächen (vgl. Feinerschliessung, Flächenberechnung), Vorplätze, Spielflächen sowie Parzellen, die aufgrund der kleinen Fläche oder der ungünstigen Struktur und Topografie baulich nicht oder kaum nutzbar wären.

4.1.4 Beurteilung der Bauzonen

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind alle Bauzonen überprüft worden. Die Gemeindeverwaltung kam dabei zum Ergebnis, dass aufgrund der Grösse der homologierten Bauzone Neueinzonungen nicht gegeben sind. Es sind aber auch keine Rückzonungen notwendig und möglich, da dies der Rechtssicherheit widersprechen und grosse Härtefälle bewirken würde.

Die Gemeindeverwaltung ist der Überzeugung, dass die Bauzonen von Täsch den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung Rechnung tragen, und dass sie die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde berücksichtigen.

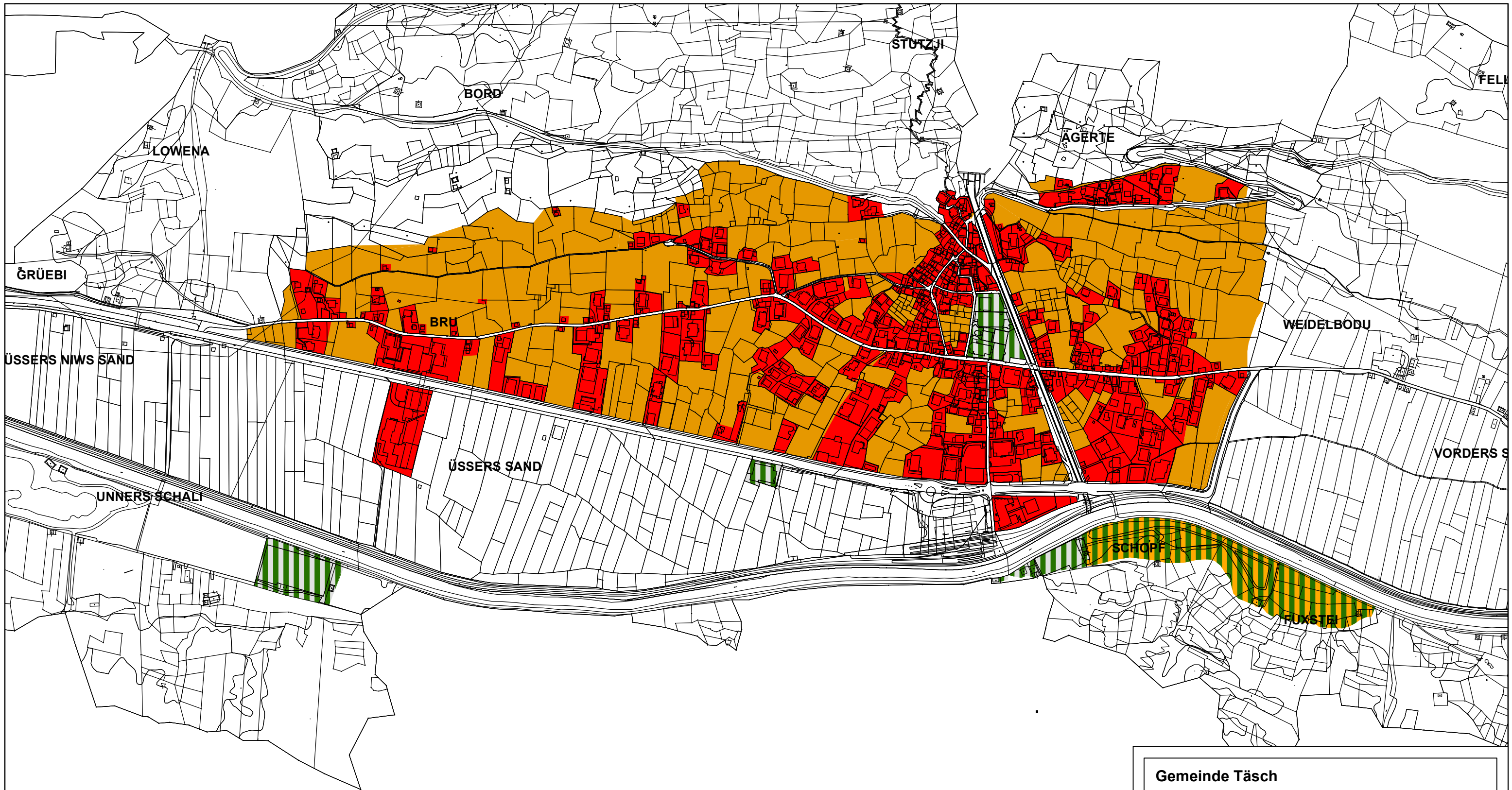
4.2 Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszonen umfassen Land, das für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau geeignet ist, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Aufgrund der Eignung werden die Landwirtschaftszonen wie folgt unterteilt.

4.2.1 Landwirtschaftszonen 1.Priorität

• Fruchtfolgeflächen

Sie beinhalten offenes Ackerland und ackerfähige Kunst- und Naturwiesen, d.h. potentielles Ackerland. Kriterien für die Ausscheidung sind: Ertragsfähigkeit (Beschaffenheit des Bodens), maschinelle Bebaubarkeit, Höhenlage, klimatische Verhältnisse, Geländeform, Flächengrösse. Dieses Land ist wichtig für die Versorgung in Krisenzeiten, z.B. wenn eine Versorgung aus dem Ausland nicht mehr möglich ist.



Gemeinde Täsch

Überbauungsstand

Täsch Dorf

Parzellen überbaut

Parzellen nicht überbaut

Öffentliche Bauten und Anlagen

Camping

4

PLANAX AG

Ingenieure, Geometer, Raumplaner

dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer

Brig - Visp - Ulrichen - Zermatt

www.planax.ch, info@planax.ch

Masstab

Gezeichnet

ab

Datum

14.03.2017

Format

420 x 300 mm

In Täsch sind aufgrund der Höhenlage keine Fruchtfolgeflächen bezeichnet worden.

• **Übrige Landwirtschaftszonen 1. Priorität**

Sie sind aufgrund ihrer Topographie und/oder Bodenqualität landwirtschaftlich gut nutzbar, werden aber nicht als Fruchtfolgeflächen beurteilt.

In Täsch sind die ebenen Flächen im Täschsand ausserhalb der Siedlung als solche bezeichnet. Sie umfassen ein Gebiet von fast 40 ha.

4.2.2 Landwirtschaftszonen 2. Priorität

• **Übrige Mähwiesen und Weiden**

Die an die Flächen 1. Priorität angrenzenden, steileren und schwer bewirtschaftbaren, sonnenexponierten Hänge der rechten Talseite, insbesondere des Täschbergs, gelten als Landwirtschaftszonen 2. Priorität.

Es sind rund 65 ha, die noch weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden.

• **Sömmerungsweiden**

Die höher gelegenen, noch landwirtschaftlich extensiv und zum Alpauftrieb genutzten Gebiete werden als Sömmerungsweiden bezeichnet. Im Sinne der Verbreiterung der Futterbasis spielen sie in der Berglandwirtschaft noch immer eine wichtige Rolle.

Die Gemeinde Täsch besitzt ausgedehnte Alpweiden, einerseits auf der linken Talseite (Spichru), dann aber vor allem auf der grossen Täschalpe.

Täsch weist ca. 450 ha nutzbare Sömmerungsweiden auf.

4.3 Schutzzonen

Die Schutzzonen umfassen Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer, wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Lebensräume wie Hecken, Feld- und Untergehölze für schutzwürdige Pflanzen und Tiere.

Aufgrund des eidgenössischen wie auch des kantonalen Raumplanungsgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, Schutzgebiete auszuscheiden und sie umfassend zu erhalten: Entsprechend der landschaftlichen und naturkundlichen Vielfalt sind in Täsch mehrere Schutzgebiete abgegrenzt worden.

Mit Hilfe folgender Grundlagen wurde der vorliegende Entwurf erstellt:

- Schutzzonen-Inventar "Natur und Landschaft" des Kantons VS (erarbeitet im Auftrag des kantonalen Raumplanungsamtes; 1985)
- "Walliser Wiesen-Inventar" (erarbeitet im Auftrag des Forstinspektorates und Umweltschutzdepartementes von R. Delarze, J.-P. Theurillat, Ph. Werner; Econat 1986)

- "Stations suisses du Caricion atrofusco-saxatilis dignes de protection" (Benoit Bressoud, Universität Lausanne; 1986)
- Auskünfte von Experten

Die genaueren Abgrenzungen erfolgten zum Teil aufgrund von Feldbegehungen.

Die unterschiedlichen Schutzzwecke und Schutzbestimmungen erfordern eine Abstufung in verschiedene, konkrete Schutzkategorien:

- Naturschutzzonen, (N...)
- Landschaftsschutzzonen, (L...)

Diese werden wiederum nach ihrer Wichtigkeit abgestuft in Schutzzonen von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung:

Die Kompetenzverhältnisse innerhalb dieser Schutzzonen sind die folgenden:

- Von nationaler Bedeutung (...N): Diese Schutzzonen fallen im Wesentlichen in die Kompetenz des Bundes. Änderungen der Grenzen, wie aber auch Vorhaben innerhalb der Zone sind schwer realisierbar. Sie müssen unbedingt notwendig und ausschliesslich auf diesen Standort angewiesen sein und sie dürfen keine Schäden in Natur und Landschaft verursachen.
- Von kantonomer Bedeutung (...kt): Diese Schutzzonen fallen in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde. Massnahmen und Konsequenzen müssen im Gemeindereglement festgehalten werden.
- Von kommunaler Bedeutung(...ko): Für diese Schutzzonen ist ausschliesslich die Gemeinde zuständig und verantwortlich. Sie bestimmt, wenn notwendig, die Massnahmen und hält sie in einem Reglement fest.

4.3.1 Naturschutzzonen

Naturschutzzonen weisen floristische und/oder faunistische Besonderheiten und Seltenheiten auf. Deshalb sollen die hier vorkommenden Pflanzen und Tiere einen besonderen Schutz geniessen.

Dabei geht es aber nicht bloss um den Schutz von einzelnen Lebewesen, sondern ihr ganzer Lebensraum muss vor störenden Eingriffen bewahrt bleiben.

Auf Gemeindegebiet sind folgende Naturschutzzonen vorgesehen:

Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Schutzziel: Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel umfasst insbesondere:

- a) die Erhaltung und Förderung spezifischen Pflanzen und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen
- b) die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik
- c) eine nachhaltige betriebene Land- und Waldwirtschaft

In Vorranggebieten sind die ökologische Qualität der an die Objekte angrenzenden natürlichen und naturnahen Lebensräume und Strukturelemente sowie deren Vernetzung zu fördern, damit die spezifische Funktionsfähigkeit der Objekte verbessert werden kann.

a) TWW-Objekt 7322 Zermettjen

Vegetation: 33% Steppenartiger Trockenrasen, 13% Steppenartiger Halbtrockenrasen, 4% Echter Halbtrockenrasen, 3% Trockener Halbtrockenrasen, 2% Buntschwingelhalde, 1% Artenarmer Trockenrasen der tieferen Lagen, 1% Nährstoffreicher Halbtrockenrasen

Nutzung: ungenutzt, brach

Spez. Schutzziele: Funde Gefäßpflanzen

b) TWW-Objekt 7325 Wang

Vegetation: 37% Buntschwingelhalde, 17% Steppenartiger Trockenrasen, 10% Nährstoffreicher Halbtrockenrasen, 7% Blaugrashalde, 7% Trockener Halbtrockenrasen

Nutzung: ungenutzt, brach

Spez. Schutzziele: Funde Gefäßpflanzen

Hohlichtgletscher AN 1148

- Lage:** Diese Schutzzone umfasst die Lage des Hohlichtgletschers auf einer Höhe von 2050 - 2940 m.ü.M.
- Bedeutung:** Auengebiet von nationaler Bedeutung
- Schutzwürdigkeit:** Das Gletschervorfeld mit seinen Schwemmufern, seltene Feinschuttfluren, andere Feinschuttfluren, Epilobion
- Schutzziel:** Ungeschmälerte Erhaltung und Wiederherstellung des Auengebietes und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts
Regeneration geschädigter Auenbereiche
Schutz, Förderung und Erhaltung der Naturlandschaften und vielfältigen Lebensräume
Schutz Förderung der Pflanzen- und Tierwelt
Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit allen Entwicklungslinien Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art

Äusserberg Nko 1

- Lage:** Diese Schutzzone umfasst die unteren Lagen des linksseitigen Talhanges ab einer Höhe von rund 1500m.ü.M.
- Bedeutung:** kommunal
- Schutzwürdigkeit:** Wiesen- und Brachsteppen sowie Trockenweiden in der Höhe.
Das felsige Gebiet birgt seltene Pflanzen wie die Zimt-Rose, das Walliser Leimkraut und das Federgras (*Stipa joannis*).
- Schutzziel:** Unterstützen der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung, v.a. Extensivbeweidung, damit die Steppen nicht verstauben und allmählich verwalden.

Niedermoor Täschalpe Nko 7

- Grenzverlauf:** Der Schutz umfasst den frei fliessenden Mellichbach sowie insbesondere die durch ihn gebildeten Niedermoor zwischen Ottavan und Mellichsand (2180 - 2400 m.ü.M.).
- Bedeutung:** kommunal
- Schutzwürdigkeit:** Die Vispertäler sind eine der vier grossen Zentren in den Alpen, wo die flachmoorartige Pflanzengesellschaft der Arktischen Reliktseggen auftritt. Neben Zermatt weist aber einzig die Gemeinde Täsch noch einen sehr bedeutenden Niedermoor-Komplex auf. Auf der Täschalpe findet man 5

der 8 sehr seltenen Charakterarten dieser stark bedrohten Pflanzengesellschaft.

Wenn die Schönheiten wie die Kleine Liliensimse oder die Zweifarbige Segge in den eher unauffälligen Niedermooren auch nur dem Interessierten oder Neugierigen auffallen, so bietet ein ungezählter Bach doch jedem Wanderer eine besondere Freude.

Schutzziel: Niedermoore sind auf regelmässige Wasserversorgung angewiesen und können sich nur halten, wenn diese gewährleistet ist. Für den Mellichbach bedeutet das, dass möglichst keine Bachkorrekturen vorgenommen werden. Auch müssten Erdverschiebungen oder Dämme in Bachnähe vermieden werden. Zudem sollte die Wasserversorgung nicht durch zu grosse Fassungen allzu sehr beeinträchtigt werden.

Täschwang Nkt 8

Lage: Geschützt werden sollen die sich in der Roten Lawinenzone befindenden wertvollen Trockenweiden auf der rechten Talseite an der Grenze zu Zermatt.

Bedeutung: kantonal

Schutzwürdigkeit: Diese Trockenweiden in der Lawinenrunse weisen die zweithöchste botanische Bewertungsklasse auf (Klasse 3 im Walliser Wiesen-Inventar), was bedeutet, dass dort einige seltene Pflanzen zu finden sind, so zum Beispiel verschiedene Tragant- und Spitzkielarten.

Schutzziel: Traditionelle Nutzung als Extensivweide

4.3.2 Landschaftsschutzzonen

Es geht hier um zusammenhängende Räume, in denen keine weiteren künstlichen und störenden Veränderungen gemacht werden dürfen. Man will damit die bestehende Nutzung und natürliche Schönheit aufrechterhalten. Daher werden nur Arbeiten zugelassen, die mit der Bewirtschaftung der Gebiete in Zusammenhang stehen.

Die Gemeinde muss durch geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass diese Gebiete von einer Beeinträchtigung freigehalten werden können; dabei ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig, sanfter, landschaftsschonender Tourismus gestattet.

Als Landschaftsschutzzonen wurden folgende Gebiete ausgeschieden:

Schali-Weisshorn Lko 2

- Lage:** Das Schutzgebiet befindet sich in der hochalpinen Region auf der linken Talseite.
- Bedeutung:** kommunal
- Schutzwürdigkeit:** Der obere Teil des Hohllechtegletschers gehört hier zu einem grösseren gemeinsamen Schutzgebiet (zusammen mit Randa), bei dem das Weiss-horn im Mittelpunkt einer noch intakten Hochgebirgswelt steht.

Mattervispaufer Lko 6

- Grenzverlauf:** Die Uferbestockung entlang der Vispa und der einmündenden Seitenbäche.
- Schutzwürdigkeit:** Natürliche Fliessgewässer bilden einen starken Kontrast zur Umgebung, sowohl was die Vegetation angeht, als auch die Fauna (Wasseramsel, Gebirgsstelzen, Gartengrasmücken etc., Wasserinsekten, Amphibienlaichplätze). Zudem schützt das Raumplanungsgesetz mit Artikel 17a) "Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer".
- Schutzziel:** Bauzonen nicht näher als 10.0 m vom Ufer. Bei unumgänglichen Eingriffen weitestgehende Schonung der Ufervegetation.

4.4 Weitere Zonen**4.4.1 Maiensässzonen / Erhaltungszonen**

Die Maiensässzone (Artikel 27ff KRPG) wurde geschaffen, um den speziellen Verhältnissen des Wallis gerecht zu werden. Die Maiensässe (Voralpen, Weiden und Stafel) (Art. 27 KRPG) gelten als wesentlicher Bestandteil des Walliser Kultur- und Naturgutes. Sie sollen aufgewertet und vor dem Verfall gerettet werden. Die Maiensässzonen sind Sonderzonen gemäss Art. 18 RPG. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sollen sie auch der einheimischen Bevölkerung als Erholungsraum dienen können.

Die Maiensässe oder auch Voralpen liegen normalerweise zwischen dem Dorf und den eigentlichen Alpen. Ihre Nutzung erfolgte meistens im Frühjahr (Mai = Maien); d.h. bevor im Frühjahr die Alpen bestossen werden konnten, weil die Vegetation aufgrund der Höhenlage der Alpen noch zu wenig Futter bot.

Demgegenüber sind die Stafel und Weiden vornehmlich im Alpgebiet anzutreffen. Im Gegensatz zu den Voralpen, weisen sie eine bescheidenere Bausubstanz auf: Alphütten mit Schlafmöglichkeiten und Ställen.

Da heute meistens das Futter nicht mehr in den Voralpen eingebracht, sondern im Dorf zentral zusammengeführt wird, wird der Bedarf an Gebäuden immer kleiner. So trifft man heute vielerorts verlassene, ungenutzte Gebäude, manchmal auch Ruinen an. Dies trifft aber nicht

nur auf die Voralpen und Alpen zu. Allgemein ist die Nutzung der Ökonomiegebäude. Der Bausubstanz droht oft der Verfall. Um diesem vorzubeugen, sieht das kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz die Schaffung von sogenannten Maiensässzonen vor. In den bezeichneten Maiensässzonen erlaubt das Gesetz, dass bestehende Bauten und Anlagen erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden können.

Für die Maiensässzonen erarbeitet die Gemeinde ein Hinweisinventar und eine Überbauungsordnung. Diese soll aussagen, wo Umbauten und Zweckänderungen innerhalb der im Nutzungsplan grob umrissenen Maiensässperimeter möglich sind und im zugehörigen Reglement wird festgehalten, wie die Gestaltung im Einzelnen zu erfolgen hat.

Für Maiensässzonen, in denen ausnahmsweise Neubauten möglich sind, erlässt die Gemeinde einen Detailnutzungsplan. Dieser enthält die bestehenden Bauten und legt die eventuellen Standorte von Neubauten fest. Das Planerlassverfahren richtet sich nach Art. 33ff.

Die Gemeinde Täsch sieht grundsätzlich Maiensäss- und Erhaltungszonen in folgenden Gebieten, die durch den Kanton akzeptiert wurden, vor:

Maiensässzonen:

- Eggstadel
- Täschberg

Erhaltungszonen:

- Stadelti

Die meisten vorgeschlagenen Maiensässzonen waren Temporärsiedlungen und dienten früher ausschliesslich der Landwirtschaft. Sie sollen auch künftig in erster Linie der Landwirtschaft dienen, aber auch der einheimischen Bevölkerung im Sommer als Erholungsort zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die Maiensässzonen, für die nur ein genereller Maiensässperimeter um die bestehenden Gebäude festgelegt wurde, ist folgendes weiteres Vorgehen geplant:

- die Nutzungsplanung, welche zur Vorprüfung eingereicht wird, enthält die generell bezeichneten Gebiete
- die bestehenden Gebäude werden in einem Hinweisinventar aufgeführt sowie Gestaltungsvorschriften erarbeitet. Hinweisinventar wie auch Reglement werden ergänzend zur Vorprüfung eingereicht.

Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dem Verfall der Gebäude entgegenzuwirken. Die bestehende Bausubstanz soll unter Wahrung des traditionellen Charakters und der umgebenden Landschaft erhalten werden. Umbau- und Umnutzungsmöglichkeiten sollen aber unter strengen Auflagen erlaubt werden können. Hingegen sind Neubauten primär nicht gestattet.

4.4.2 Zone für Sport und Erholung

Die Gemeinde Täsch schlägt in der Talebene entlang der Mattervispa, zwischen Schali und Täschsand und auf der linken Mattervispa-Seite sowie im Bereich der Sprungschanzen eine

Zone für Erholung und Sport vor. Grundsätzlich will man damit diesen Raum in seiner ursprünglichen Form erhalten und als Naherholungsgebiet fördern.

Um den Baggersee ist eine Pufferzone (Freihaltezone) geschaffen worden. Sie dient einerseits dem Uferschutz des Oberflächengewässers und soll andererseits einen freien Zugang zum Wasser als Erholungsgebiet (Wandern, Fischen, etc.) erlauben.

Ein Teil der Zone für Sport und Erholung, insbesondere im Bereich des Schali würde für eine Erweiterung des Golfplatzes in Randa in Frage kommen. Die Golfanlage würde sich dann künftig auf Territorium der beiden Gemeinden Täsch und Randa ausdehnen. Bei der Gemeinde wurde ein entsprechender Antrag eingereicht. Ein definitiver Entscheid über eine Golfanlage kann jedoch nur im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens und nur mit der Zustimmung der Eigentümer definitiv entschieden werden. Seit der Ablehnung der Nutzungsplanung 1991 sind mit den betroffenen Eigentümern mehrere Besprechungen und Verhandlungen geführt worden. Daraus resultierte, dass sich der grösste Teil der Bodenbesitzer mit der weiteren Planung eines Golfplatzes einverstanden erklärte. Bevor aber eine Realisierung ins Auge gefasst werden kann, müssen mit den einzelnen Eigentümern entsprechende Verträge für die Nutzung des Bodens getroffen werden. Die Verhandlungen laufen parallel zur Vorprüfung der Nutzungsplanung. Die Parzellen von Bodenbesitzern, die mit der Zone für Sport und Erholung vorläufig nicht einverstanden sind, wurden zunächst aus der Zone ausgeklammert. Ihre Parzellen verblieben in einer ersten Phase in der Landwirtschaftszone. Das Detailprojekt eines Golfplatzes sollte auf diese Konstellation Rücksicht nehmen, sofern bis zum Projektierungs- und Baugesuchszeitpunkt das Einverständnis nicht eingeholt werden kann.

An der Urversammlung vom 17. November 2011 entschieden die Bürger von Täsch die Zone für Sport und Erholung (namentlich Golf) aus der Revision der Nutzungsplanung zu streichen (siehe Kapitel 3.3.5).

4.4.3 Freihaltezone

Die Zone für Sport und Erholung wird so reduziert, dass das Erholungsgebiet beim "Schallisee" öffentlich zugänglich bleibt (vgl. auch Punkt 4.4.2).

4.4.4 Deponiezone

Im Raume "Täschgufer / Litzi" befindet sich eine Deponiezone für die Lagerung von Bauschutt und Geschiebematerial aus den Flüssen und Bächen.

4.4.5 Energienutzung Täschbach

Der Täschbach wird zur Gewinnung von elektrischer Energie genutzt. Im Nutzungsplan wird dies durch die Aufzeichnung der Fassung beim Eggstadel und der Zentrale am Dorfrand dargestellt. Die Anlagen wurden im November 1992 in Betrieb genommen.

4.5 Spezialgesetzgebung

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Gemeinde verpflichtet, auf diejenigen Gebiete hinzuweisen, die durch die Spezialgesetzgebung bestimmt sind. Namentlich gehören dazu: das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gewässerschutzgebiete und die Gebiete mit schädlichen Einwirkungen.

4.5.1 Das Waldareal

Aufgrund des Waldgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, den Waldkataster im Kontaktbereich zu den Bauzonen erstellen zu lassen. Im Zonennutzungsplan ist der Waldkataster im Bereich der Bauzone dargestellt, welcher am 14. November 2000 homologiert wurde. Zusätzlich wurden die Nutzungspläne mit dem Waldkataster, welcher am 28. September 2011 homologiert wurde ergänzt.

Im Rahmen der Nutzungsplanung dienen die aufgezeichneten Waldareale als Hinweis (Art. 11 kRPG).

4.5.2 Gebiete mit schädlichen Einwirkungen

Mit dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV) sind Bund, Kanton und Gemeinde verpflichtet, die Lärmemissionen auf die verlangten Grenzwerte zu reduzieren.

• Bauzonen

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind provisorisch gemäss Artikel 43 LSV die verschiedenen Lärmempfindlichkeitsstufen auf den Zonennutzungsplänen und im Bau- und Zonenreglement zugeordnet worden:

• Wohnzonen	Stufe II
• Wohn- und Gewerbebezonen	Stufe III
• Öff. Bauten+Anlagen	Stufe II oder III
• Zone für Sport und Erholung	Stufe III
• Landwirtschaftszonen	Stufe III
• Maiensässzonen	Stufe III
• Campingzone	Stufe III

Das Lärmkataster längs der Kantonsstrasse wurde durch den Kanton erstellt und in den Plänen entsprechend ergänzt. Die MGB lässt ein eigenes Lärmkataster erarbeiten.

Die Campingzone ist Bestandteil des gesamten Erholungsgebietes im Schopf. Wie den Zonen für Sport und Erholung wird auch der Campingzone die ES III zugeordnet.

§ Schiessstand

Der Schiessstand der Gemeinde Täsch befand sich im Gebiet "Schalli". Aufgrund seiner Abgelegenheit entstehen gegenüber den Bauzonen gemäss einer speziellen Studie, die dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Verfügung gestellt wurde, keine eigentlichen Lärmprobleme. Ebenfalls für die Zone für Sport und Erholung sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Im Verlauf der Revision und in Hinblick auf die Schutzzone Schali hat sich die Gemeinde entschlossen, den Schiessstand aus der Nutzungsplanung zu streichen.

4.5.3 Gewässerschutzzonen

Für die Quellen der Gemeinde Täsch bezeichnete das Geologiebüro Berchtold Stefan die Schutzzonen. Die Quellschutzzonen sind in die Nutzungsplanung integriert. Ein hydrogeologischer Bericht ist der zuständigen Amtsstelle unterbreitet worden.

Die genauen Bestimmungen für diese Quellschutzzonen sind im Bau- und Zonenreglement festgehalten.

4.5.4 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen wurden überprüft und angepasst. Ebenfalls berücksichtigt wurde die kantonale Risikokarte. Auch für die Gefahrenzonen sind die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement umschrieben.

4.6 Bau- und Zonenreglement

Im Rahmen der bisherigen Nutzungsplanung ist das Bau- und Zonenreglement an das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 und an die Verordnung vom 2. Oktober 1996 angepasst worden. Die wichtigsten Änderungen betreffend das Baubewilligungsverfahren, die neu zu definierenden Zonen der Nutzungsplanung wie Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz u.a., sowie verschiedene Bestimmungen des Bauordnungswesens.

Das angepasste und revidierte Bau- und Zonenreglement liegt dem vorliegenden Dossier bei.

5 Erschliessung

5.1 Zur Erschliessung der Bauzonen

Am 2. Oktober 1989 erliess der Bundesrat eine Verordnung, in der u.a. die Gemeinden verpflichtet werden, in Konzeptplänen aufzuzeigen, welche bestehenden Bauzonen erschlossen, bzw. baureif sind und welche bei zielstrebigem Weiterführung der bisher erbrachten Leistungen voraussichtlich innert 5 Jahren baureif gemacht werden können. Im Weiteren sind die Bauzonen aufzuführen, die nicht erschlossen sind, jedoch in den nächsten 15 Jahren benötigt und erschlossen werden.

Die Gemeinde erarbeitete neben der Nutzungsplanung einen Plan, der den Stand der Überbauung und der Erschliessung zeigt. Die Erläuterungen dazu sind in einem Bericht enthalten. Plan und Bericht werden der Dienststelle für Raumplanung bereits unterbreitet.

Gegenwärtig führt die Gemeinde Täsch das Erschliessungsprogramm basierend auf dem Vademecum der Dienststelle für Raumplanung durch.

5.2 Strassenverkehr (Plan Nr. 5)

5.2.1 Strassenerschliessung Bauzonen

Durch die neue Kantonsstrasse und die alte Dorfstrasse werden die grössten Teile des Baugebietes erschlossen.

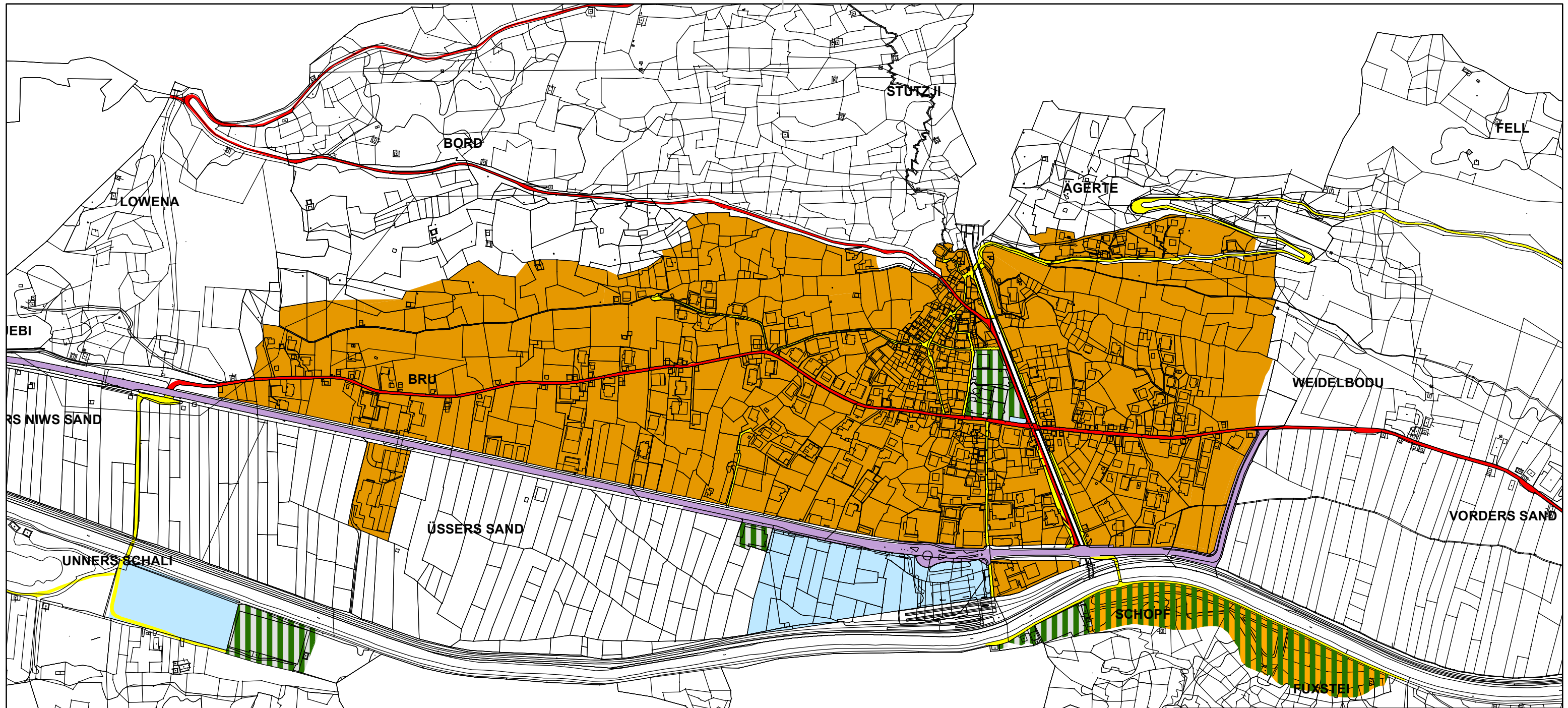
Durch Querverbindungen, die Strassen entlang des Täschbaches und der Strasse nach Zermatt wird dieses übergeordnete Netz ergänzt.

Mit Ausnahme der Hanglage am unteren Täschberg gelten die Bauzonen als erschlossen. Für dieses genannte Gebiet liegen Lösungsvorschläge vor. Diese sollen je nach Bedarf und Finanzlage realisiert werden.

5.2.2 Parkierung

Im Zusammenhang mit dem privaten Verkehr ist der Parkierung die entsprechende Beachtung zu schenken. Die Privaten realisieren beim Wohnungsbau die vorgeschriebenen Parkplätze. Zudem stehen verschiedentlich öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Dringend wurde nach einer Lösung für die Parkplatzfrage für die Reisenden nach Zermatt gesucht werden. Dies geschah im Rahmen eines Detailnutzungsplanes und dem Bau des Matterhorn Terminals Täsch (vgl. Kap. 3.3.1).



Gemeinde Täsch

Verkehrsplan

Täsch Dorf

Bauzonen

Bauzone

Öffentliche Bauten und Anlagen

Camping

Verkehr

Hauptverkehrsstrasse

Sammelstrasse

Erschliessungsstrassen und Wege

Parkplätze

PLANAX AG

Ingenieure, Geometer, Raumplaner

dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer

Brig - Visp - Ulrichen - Zermatt

www.planax.ch, info@planax.ch

Masstab

Gezeichnet

ab

Datum

14.03.2017

Format

420 x 300 mm

1:5'000

5

5.2.3 Fuss- und Wanderwegnetz

Gemäss dem Fuss- und Wanderweggesetz hat die Gemeinde den Fuss- und Wanderwegplan erarbeitet und diesen der zuständigen Dienststelle zur Überprüfung unterbreitet. Die weitere Planung erfolgt nach der Spezialgesetzgebung.

5.3 Versorgung (vgl. Plan Nr. 6)

Das Kapitel Versorgung umfasst die Probleme der Wasserversorgung, aber auch die Abwasser- und Kehrichtbeseitigung. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des GEP, hat die Gemeinde ebenfalls die Erstellung eines Leitungskatasters und eines generellen Wasserversorgungsplans in Auftrag gegeben.

5.3.1 Wasserversorgung

In den vergangenen Jahrzehnten ist der Trinkwasserbedarf ständig gestiegen. Der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch pro EGW wird auf 350 l/Tag und pro Fremdenbett auf 300 l geschätzt.

Neben den quantitativen Ansprüchen haben auch die Ansprüche an eine gründliche Qualitätskontrolle zugenommen. Heute wird das Wasser jeder Gemeinde periodisch vom Kantonslaboratorium bakteriologisch und chemisch untersucht. Die Güte des Wassers von Täsch kann als einwandfrei bezeichnet werden. Auch sind genügend Quellreserven vorhanden und der Ausbau nach Bedarf möglich.

Der technische Bericht wurde für das erste Vorprüfungsverfahren beigelegt und erübrigt sich nun.

5.3.2 Abwasserbeseitigung

Das GKP für Täsch wurde bereits 1968 erarbeitet und in der Folge schrittweise realisiert.

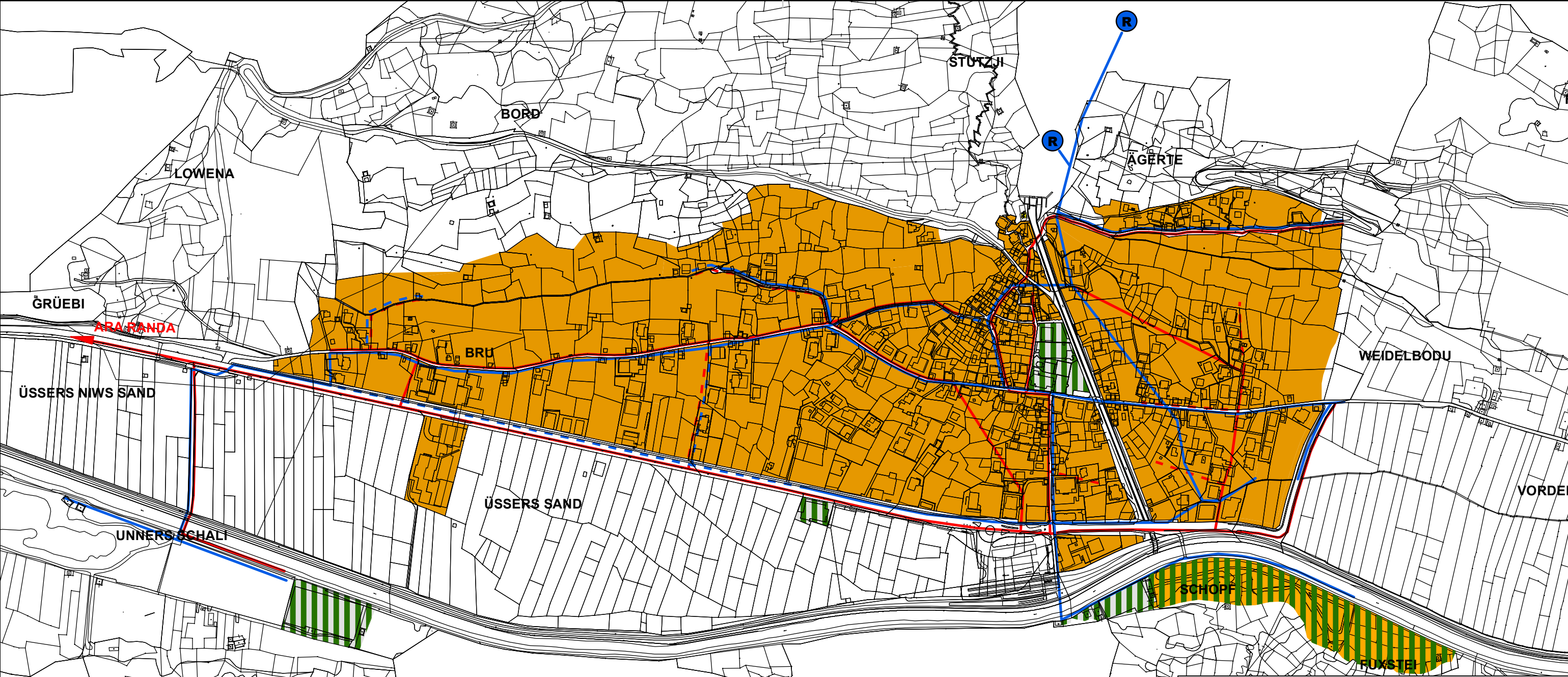
Die Gemeinden Täsch und Randa haben eine eigene ARA erstellt. Der Standort befindet sich in Randa.

5.3.3 Energieversorgung

Das Gemeindegebiet wird durch die WEG (Walliser Elektrizitätsgesellschaft) mit elektrischer Energie versorgt. Die Verteilung innerhalb der Bauzonen übernimmt die Gemeinde.

5.3.4 Kehricht- und Abfallbeseitigung

Die Kehricht- und Abfallbeseitigung der Gemeinde Täsch ist durch das Kehrichtreglement geregelt, welches von der Urversammlung am 22. Juni 2006 angenommen wurde.



Gemeinde Täsch

Versorgung

Täsch Dorf

Kanalisation
— Leitung bestehend
- - - - - Leitung projektiert

Wasserversorgung
— Leitung bestehend
- - - - - Leitung projektiert
Ⓡ Reservoir

Bauzonen
Bauzone
Öffentliche Bauten und Anlagen
Camping

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer
Brig - Visp - Ulrichen - Zermatt
www.planax.ch, info@planax.ch

Massstab	Gezeichnet	ab
1:5'000	Datum	14.03.2017
	Format	420 x 300 mm

6

Die zunehmende Kehrichtmenge bereitet der Gemeindeverwaltung Sorge, sinnvolle Lösungen können aber nicht allein auf Gemeindeebene gesucht und gefunden werden. Zur Verringerung der Kehrichtmenge ist eine gute Informationspolitik und Zusammenarbeit mit den Einwohnern wünschenswert. Ein grosser Schritt zum Abbau der Müllberge ist das Trennen der Abfälle. Organische Abfälle aus Küche und Garten werden möglichst kompostiert.

Weiter sind Spezialabgabestellen eingerichtet, z.B. für Altglas, Altpapier, Altmetall, usw.

6 Schlussbemerkungen

In zahlreichen Begehungen und Sitzungen hat die Gemeindeverwaltung, unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung aber auch der eingegangenen Anträge und Änderungsbegehren die Nutzungsplanung erarbeitet. Die vorliegenden Pläne und das Bau- und Zonenreglement entsprechen dem Willen der Verwaltung und aufgrund der geringen Zahl an eingegangenen Anträgen der Mehrheit der Bevölkerung von Täsch.

Die Dokumente wurden gemäss dem im Rahmen der 2. Vorprüfung zugestellten Synthesebericht vom 28. Dezember 1999 angepasst.

Am 11. August 2010 erhielt die Gemeinde den Vorprüfungsentscheid mit Auflagen. Die verlangten Auflagen und Ergänzungen wurden vorgenommen.

Nach Erhalt des Vorprüfungsentscheides vom 11. August 2010 legte die Gemeinde die Nutzungsplanung ab dem 03. Juni 2011 während 30 Tagen zur Einsprache öffentlich auf.

An der Urversammlung vom 17. November 2011 wurde die Nutzungsplanung von den Stimmberechtigten der Gemeinde Täsch genehmigt.

Die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses erfolgte am 02. Dezember 2011.

Am 17. Februar 2012 wurde das Pilotdossier dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet.

An der Sitzung vom 06. März 2013 homologierte der Staatsrat das Dossier mit Auflagen.

Das angepasste Homologationsdossier wurde im März 2017 der Dienststelle für Innere und kommunale Angelegenheiten zu Anbringen des Homologationsvermerkes unterbreitet.

Naters, 14. Februar 2012, DM/LS

Brig, 14. März 2017

ANHANG A1

Homologationsentscheid des Staatsrates vom 06. März 2013



ANHANG A2

Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 12.02.2013



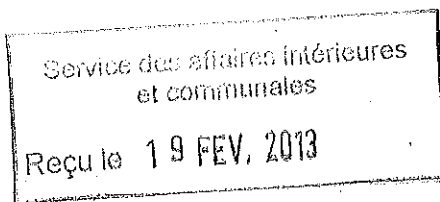
Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service du développement territorial

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Raumentwicklung

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Dienststelle für innere und
kommunale Angelegenheiten

Unsere Ref. OW / ZNP / GR
Täsch - 6295
E. Bonani
Ihre Ref. EM/mb
Datum 12. Februar 2013



GEMEINDE TÄSCH

Homologationsgesuch der Nutzungsplanung, der Revision des Bau- und Zonenreglements, des Inventars der schützenswerten Objekte sowie des Hinweisinventars zu den Sonderzonen

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem randvermerkten Homologationsbegehren nehmen wir aus raumplanerischer Sicht folgendermassen Stellung:

Die Gemeinde Täsch hat die durch den Staatsrat im Rahmen der Vorprüfung am 11. August 2010 unter Vorbehalten verabschiedete Nutzungsplanung, die Revision des Bau- und Zonenreglements, das Inventar der schützenswerten Objekte und das Hinweisinventar zu den Sonderzonen zur Homologation eingereicht.

Die erforderlichen öffentlichen Auflagen (Art. 34 und Art 36 kRPG) wurden in den Amtsblättern Nr. 22 vom 03. Juni 2011 und Nr. 48 vom 02. Dezember 2011 ausgeschrieben.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Täsch haben die Nutzungsplanung, die Revision des Bau- und Zonenreglements, das Inventar der schützenswerten Objekte sowie das Hinweisinventar zu den Sonderzonen an der Urversammlung vom 17. November 2011 angenommen.

Nach einer Überprüfung der zur Homologation eingereichten Unterlagen und der Konsultation der Dienststelle für Umweltschutz, für Wald und Landschaft sowie für Strassen, Verkehr und Flussbau ist zu dem vorliegenden Gesuch der Gemeinde Täsch folgendes festzuhalten:

1. Ergebnis der internen Vernehmlassung:

1.1 Dienststelle für Umweltschutz (DUS)

1.1.1 Gewässerschutz und Grundwasser:

Die DUS hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Grundwasserschutzzonen für die Trinkwasserfassungen der Gemeinde Täsch noch nicht genehmigt sind. Die gemäss ihrem Schreiben vom 25. Mai 2011 an die Gemeinde Täsch geforderten Anpassungen der Schutzzonenvorschriften an die Gewässerschutzverordnung 1998

und die Begleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004) wurden der DUS noch nicht gestellt.

Gemäss dem Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen vom 31. Januar 1996 sind die hydrogeologischen Unterlagen (Plan und Schutzzonenvorschriften) zu den Grundwasserschutzzonen öffentlich aufzulegen und der DUS zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen muss für alle Trinkwasserfassungen, auch private, von öffentlichem Interesse, ausgeführt werden. Dies betrifft daher auch die Trinkwasserfassungen in den Maiensässzonen. Die DUS verlangt, dass ihr folgende Zusatzunterlagen gestellt werden:

- Die im Schreiben vom 25. Mai 2011 geforderte Anpassung der Schutzvorschriften an die Gewässerschutzverordnung 1998 und Begleitung Grundwasserschutz (BAFU 2004).
- Der neu erstellte Quellschutzzonenplan und die in hydrogeologischer korrekter Form dargestellten Grundwasserschutzzonen.
- Die, wenn nicht bereits erfolgt, noch auszuschheidenden privaten Trinkwasserfassungen in den Maiensässzonen „Täschberg“, „Eggstadel“ und „Staffelti – Ottafe“ liegenden Grundwasserschutzzonen.

Zusätzlich verlangt die DUS im Nutzungs- und Zonennutzungsplan sowie im Bau- und Zonenreglement folgende Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- In den Planunterlagen sind anstelle der Bezeichnung I, II und III die Quellschutzzonen mit S1, S2 und S3 zu bezeichnen.
- Art. 48: „Es ist untersagt, Wasser, Dachwasser und **nicht verschmutztes Abwasser** von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten oder der **Schmutzwasserkanalisation bzw. der ARA** zuzuführen.“

1.1.2 Deponiezone „LITZI“:

Positive Vormeinung mit dem Hinweis, dass nach Abschluss der Partialrevision für die Deponiezone „LITZI“ die nach TVA notwendigen Gesuche für den Bau und Betrieb einer Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM) einzureichen sind.

1.1.3 Lärmschutz:

Positive Vormeinung mit folgenden Bedingungen:

- Die im Nachweis „Schutz gegen Lärm und nichtionisierenden Strahlung“ vom 04. Oktober 2010 (Büro LS) vorgesehenen planerischen bzw. gestalterischen Massnahmen sind umzusetzen.
- Die gestalterischen Massnahmen wie die zwingende Verlagerung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgekehrten Seite, sind im Bau- und Zonenreglement auszuweisen.
- Art. 52 ist dahingehend zu präzisieren, dass nach Art. 43 Abs. 2 LSV eine Aufstufung nur für Teile von Nutzungszonen vorgenommen werden kann; ausserdem darf diese Aufstufung nur einer Stufe entsprechen (vgl. Art. 43 LSV: „**Teilen von Nutzungszonen** der Empfindlichkeitsstufe I oder II kann der nächst höheren Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind“). Eine solche Aufstufung ist nur in Anbetracht der Sanierungsmöglichkeiten der Anlage, welche die Überschreitung der massgeblichen Grenzwerte verursachen, gestattet. Die DUS empfiehlt die Möglichkeit einer Aufstufung „parzellenweise“ zu prüfen.

1.1.4 Nichtionisierende Strahlungen:

Positive Vormeinung mit der Bemerkung, dass gemäss dem Nachweis „Schutz gegen Lärm und nichtionisierenden Strahlung“ die von der Stromleitung tangierten Parzellen bereits im aktuellen Zonenplan der Bauzonen zugewiesen waren, die alle als baureif angesehen werden können. Die vorliegende Zonennutzungsplanung

vermag aus der Sicht der Umweltschutzgesetzgebung die Anforderungen von Art. 16 NISV zu erfüllen.

1.2 Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

1.2.1 Wald:

Positive Vormeinung mit der Auflage, dass der letzte Abschnitt von Art. 9 des Bau- und Zonenreglements wie folgt geändert wird:

- „Jedes Beseitigen von Bäumen, Gehölz oder Gebüsch **im Waldareal** bedarf einer Bewilligung durch den Forstdienst“. Die Ausführungen bezüglich Hecken und Feldgehölzen sind zu streichen, da diese im Artikel Hecken und Feldgehölze geregelt werden (vgl. Stellungnahme der Sektion Natur und Landschaft).

1.2.2 Natur und Landschaft:

Positive Vormeinung mit folgenden Bemerkungen und Ergänzungsanträgen:

- Die im Gebiet „Unterchriz“ vorgesehene Zone für Sport und Erholung kommt in einem Bereich zu liegen, in welchem gemäss dem kantonalen Gewässer-sanierungsplan die Mattervispa ausgeweitet werden soll (Massnahmen M6306). Für diese und für die ebenfalls an der Vispa weiter talauswärts (bei Mettelobana) gelegene Zone für Sport und Erholung fehlt jeglicher Bedarfsnachweis. Auf eine Einzonung dieser beiden Zonen sollte im jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden.
- Die Uferbereiche der Vispa sind in das Lko 6 zu integrieren. Uferbereiche und Ufervegetation sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützt. Sie dürfen nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.
- Das Bau- und Zonenreglement ist mit folgendem Artikel zu ergänzen:

„Als Hecken und Feldgehölze gelten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bestockte Flächen die nicht Waldareal darstellen. Sie bilden wertvolle Habitate für Pflanzen und Tiere und erfüllen eine wichtige Funktion in der Vernetzung von Lebensräumen. Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand durch die Jagdgesetzgebung sowie Art. 18 NHG geschützt. Die Gemeinde regelt den Schutz der Hecken sowie wertvoller Gebüsche, Einzelbäume und Alleen. Die Entfernung der innerhalb der Bauzonen gelegenen Hecken erfordert eine Bewilligung der Gemeinde. Diese konsultiert die zuständige Dienststelle für Wald und Landschaft (Art. 17 kNHG). Die Entfernung von Hecken und Feldgehölze ausserhalb der Bauzone erfordert eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz.“

1.2.3 Naturgefahren:

Positive Vormeinung mit folgenden Ergänzungsanträgen im BZR:

- **Art. 82 „Campingzone“**

„In der roten Gefahrenzone gilt der NAGE-Artikel, d.h. es wird in der roten Gefahrenzone keine Baute bewilligt. Zudem ist das Aufstellen von Einrichtungen wie Zelte, Wohnanlagen und Wohnmobilen im Winter in der roten und blauen Gefahrenzone nicht gestattet. Die Verantwortung für die Sicherheit der Campingbenützer liegt bei dem Betreiber.“

- **Art. 87 „Zone für Sport und Erholung“**

„In der roten Gefahrenzone gilt der NAGE-Artikel, d.h. es wird in der roten Gefahrenzone keine Baute bewilligt.“

1.2.4 Wanderwege:

Positive Vormeinung ohne Bemerkungen.

1.3 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVFB)

1.3.1 Sektion Kantonsstrassen:

Positive Vormeinung mit folgenden Hinweisen:

- Anschlüsse an klassierte Kantonsstrassen und Gemeindestrassen müssen dem Art. 214 des Strassengesetzes und den VSS Normen 640 050 und 640 090b bzw. 640 273 entsprechen.
- Gemäss Art. 189 des Strassengesetzes muss das anfallende Oberflächenwasser von Zufahrten bzw. Parkplätzen gefasst und abgeleitet werden.

1.3.2 Sektion Flussbau:

Diese Sektion hält fest, dass die Hochwassergefahrenzonen, wenn nicht bereits erfolgt, öffentlich aufgelegt und homologiert werden müssen; dies gilt auch für alle anderen Gefahren (Lawinen, Steinschlag usw.). In diesem Zusammenhang verweist die DRE auf die vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt herausgegebene „Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen vom 07. Juni 2010“ sowie auf den Leidfaden zuhanden der Gemeinden betreffend „Berücksichtigung der Naturgefahren in der Raumplanung“ vom Juni 2012.

Im Weiteren weist die DSVFB darauf hin, dass der Gewässerraum (Uferbereich gemäss Schlüsselkurve der Wegleitung des BWG, neu BAFU) in den Planunterlagen zu bezeichnen ist und im Bau- und Zonenreglement aufgeführt werden muss (Verordnung über den Wasserbau, Art. 21). Zusätzlich zu dem Gewässerraum sollte im Siedlungsgebiet der ordentliche Grenzabstand eingehalten werden. Der Gewässerraum ist bei jedem Baubewilligungsgesuch im Dossier einzutragen (Pläne und Bericht) und dem Kanton zur Vormeinung zu unterbreiten.

Für eine lokale und spezifische Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer auf dem Gemeindeterritorium, muss die Gemeinde die Arbeit an ein spezialisiertes Büro für Gefahren, Umwelt und Wasserbau vergeben.

1.3.3 Kantonsgeologe:

Die Steinschlaggefahrenkarte wurde nicht vollumfänglich korrekt in den Nutzungs- und Zonnennutzungsplan übertragen. Die Gefahrenzonen sind hinter den erstellten Schutzbauten weiter zu ziehen.

1.3 Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)

Aus der Sicht der DRE kann festgehalten werden, dass die von uns im Bericht vom 17. Juni 2010 verlangten Abänderungen und Ergänzungen vollumfänglich vorgenommen wurden.

2. Raumplanerische Beurteilung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus raumplanerischer Sicht zu der von der Gemeinde Täsch beantragten Homologation der Nutzungsplanung, der Revision des Bau- und Zonenreglements, des Inventars der schützenswerten Objekte sowie des Hinweisinventars zu den Sonderzonen unter folgender Auflage eine positive Vormeinung abgegeben werden kann:

- Die im Rahmen der internen Vernehmlassung von den konsultierten Dienststellen zusätzlich verlangten Abänderungen und Ergänzungen sind vor dem Anbringen des Homologationsvermerks auf den Nutzungsplanunterlagen vorzunehmen.

Wir hoffen, Ihnen, sehr geehrter Herr Dienstchef, sehr geehrte Damen und Herren, mit diesen Angaben zu dienen und stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse.

Urs Schnydrig
Adjunkt



eingesehen:

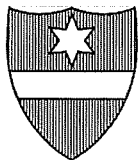


Damian Verjen
Dienstchef

- Beilage:**
- Kopie des Schreibens der Gemeinde Täsch vom 17. Februar 2012.
 - Kopie des Schreibens der Gemeinde Täsch vom 16. November 2012 mit Beilagen.
 - 2 Dossier Nutzungsplanung Täsch (Pilotdossier).
 - Je 1 Kopie der Stellungnahme der DUS; DWL und DSVFB.

ANHANG A3

Protokoll der Urversammlung vom 17. November 2011



Einwohnergemeinde
Gemeindeverwaltung
3929 Täsch

PROTOKOLL

Ausserordentlichen Urversammlung der Einwohner **vom 17. November 2011**

Anwesend: 100 Personen inkl.

Imboden Christoph (GP), Imboden Amédée (GR), Grand Yvan (GR),
Mooser Norbert (GR), Imboden Claudius (GR), Raumplaner Dominik
Michlig, Schmitt Sibylle (GS) davon 4 Personen nicht stimmberechtigt!

1. Begrüssung & Orientierung

Der Gemeindepräsident eröffnet die ausserordentliche Urversammlung der Einwohner nach rechtsgültiger Einberufung vom 27. Oktober 2011. Die ausserordentliche Urversammlung der Einwohner wurde 20 Tage vor dem Sitzungsdatum termingerecht durch öffentlichen Anschlag einberufen. Die Unterlagen konnten auf der Kanzlei eingesehen werden.

Der Gemeindepräsident erklärt den Ablauf zur Genehmigung der Nutzungsplanung (Nutzungsplan und Zonnennutzungsplan) und weist darauf hin, dass der ZNP bis dato im Internet und in der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann. Um eine stille Abstimmung durchzuführen, muss der Antrag durch einen Versammlungsteilnehmer gestellt werden und mindestens 1/5 der Anwesenden müssen diesen zustimmen. Ebenso erklärt er, dass die Abstimmung zum Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Täsch Kapitel-, Artikelweise oder erst nach kompletter Durcharbeitung durchgeführt werden kann.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2011 werden an der ausserordentlichen Urversammlung der Einwohner folgende Traktanden besprochen:

Ordentliche Urversammlung der Einwohner:

TRAKTANDEN

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung Revision Nutzungsplanung (Nutzungsplan und Zonnennutzungsplan)
4. Genehmigung Revision Bau- und Zonenreglement
5. Genehmigung Hinweisinventar zu den Sonderzonen (Maiensäss- und Erhaltungszonen)
6. Genehmigung Inventar Schützenswerte Objekte
7. Verschiedenes

Ein Versammlungsmitglied verlangt, dass die Abstimmungen schriftlich erfolgen sollen. Auf die Frage, ob über die Sonderzone/Maiensäss zonenweise abgestimmt werden kann, informiert der Präsident, dass über das Gesetz gesamthaft abgestimmt werden muss.

Zu den Traktanden gibt es keine Einwände und diese werden bestätigt.

2. Wahl der Stimmenzähler

In den Personen von Jean-Pierre Murith und Basil Lehner werden die Stimmenzähler vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt.

3. Genehmigung Revision Nutzungsplanung (Nutzungsplan und Zonennutzungsplan)

Der Gemeindepräsident gibt einen kurzen Rückblick zur Historie des aktuellen Zonennutzungsplanes der Gemeinde Täsch:

Verfahren/Stand:

- Homologation 1971 / Revision homologiert 1980

1. Verfahren

- Vorentwurf 1989
- 60 Tage Auflage mit Anträgen und Informationsveranstaltung am 27. Okt. 1989
- 1. Vorprüfung 1990 mit positivem Vorprüfungsentscheid 1991
- ◇ Revision von der UV abgelehnt (1991)

2. Verfahren

- Ende 1992 – Analyse der Ablehnung
- Bereinigung Nutzungsplanung aufgrund Kommissionsarbeit (1993)
- ◇ Beschluss GR neues Orientierungsverfahren (1994)
- 2. Vorprüfung 1994
- Synthesebericht zur 2. Vorprüfung 28. Dez. 1999
- Positiver Vorprüfungsentscheid vom 12. Jan. 2000
- 3. Vorprüfung 2009
- Vorprüfungsentscheid 12. Aug. 2010 mit Auflagen
- 30-tägige Auflage ab dem 3. Jun. 2011
- Einspracheverhandlung
- Urversammlung

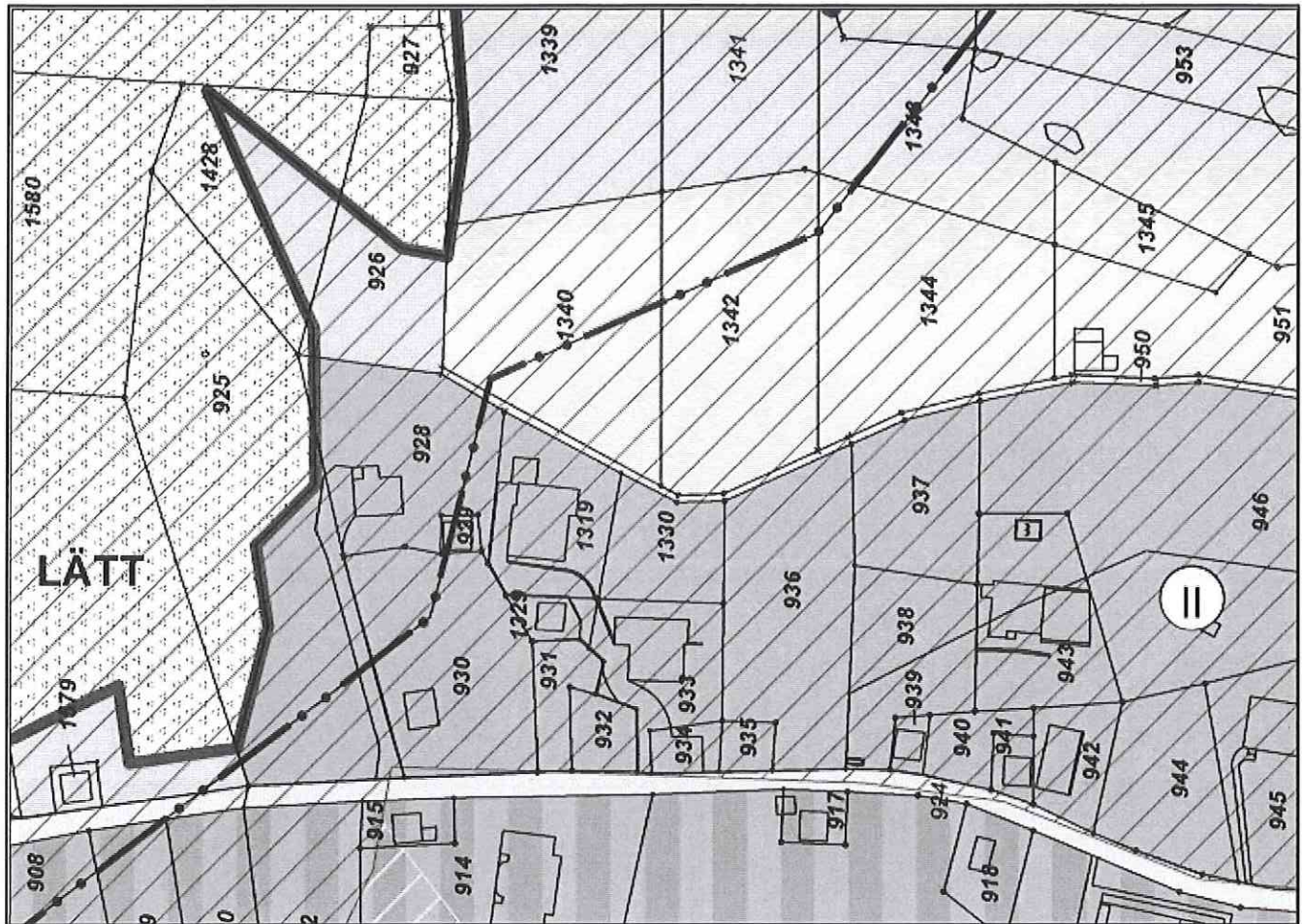
Der Präsident übergibt das Wort an den Raumplaner, Dominik Michlig.

Dieser erläutert das Verfahren zum Zonennutzungsplanes der Gemeinde Täsch:

Daten/Forderung vom Kanton:

- EGWpot.: 5'438
Einwohner+Arbeitsplätze+Gastbetten
- EGWvorh: 3'277
Faktor: ca. 1.66
- Keine Neueinzonungen!
- Keine Streusiedlungen
- Berücksichtigung Gefahrenzonen
- Anpassung an neue Grundbuchvermessung
- Schützenswerte Bausubstanz
- Berücksichtigung Waldkataster

- Einsprache der FMV SA vom 30. Juni 2011
→ Konflikt zw. Hochspannungsleitung und UZ Nr.2



- Einigungsverhandlung am 25. Juli 2011
→ Bauverbotsdienstbarkeit zugunsten der FMV SA
→ Einhalten der NIS-Verordnung
- Bodenbesitzerin (K. Truffer) stimmt Bauverbotsdienstbarkeit mit Eintrag im Grundbuch zu
- Angenommen an GRS vom 15. September 2011

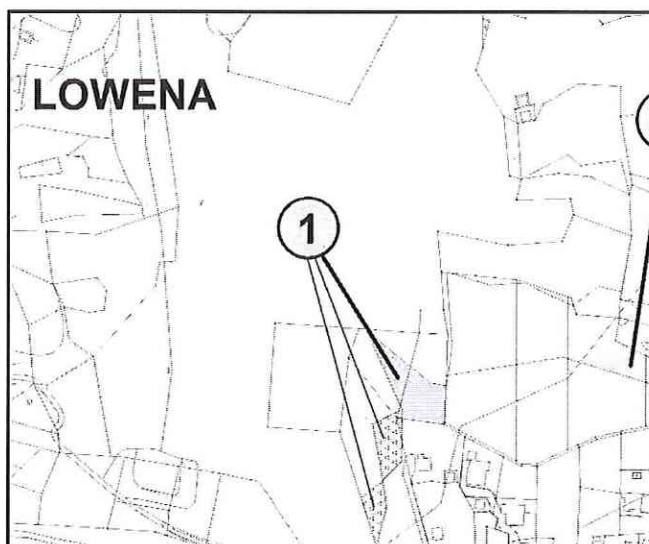
Siedlungsentwicklung/Strategie:

- Altes Dorf: Erhalten der Bausubstanz
→ Dorfkerzone
→ Schutzzone Erhaltung bestehender Bausubstanz und Siedlungsstruktur
- Übergang zur klassischen Wohnzone
→ Dorferweiterungszone (kegelförmig)
→ Einschränkung Dorfkerzone
- Schaffung von Kernzone
◊ Für Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbe
- Grünzone in öffentliche Bauten und Anlagen
- Wohn- und Gewerbezone A
- Erweiterung Camping
- Wohn- und Ferienhauszone anstelle Chaletzone
- Wohnzone anstelle Dorferweiterungs- und Chaletzone

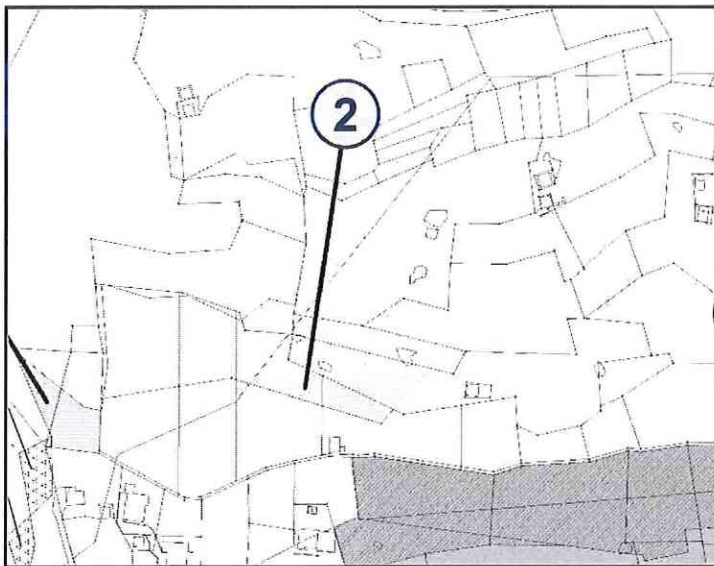
- ◊ Öffnung der Dachform
- Schaffung WG D
- ◊ offene Dachform
- MZ / EZ
- Schutzzone Schali
- S+E Golf
- Waldkataster
- Landwirtschaftszone
- Deponie Litzli
- Lärmempfindlichkeit
- Hochspannungsleitung
- Langlaufloipen
- Lawinzonen
- Steinschlagzone
- Hochwasserschutzzone
 - Täschbach
 - Zermatter Vispa
- Keine Skisportzone (Pfulve / Täschalp)
- Natur- und Landschaftschutzgebiete
- Quellschutzzonen
- Trockenwiesen- und Weiden (TWW)

Zonenänderungen

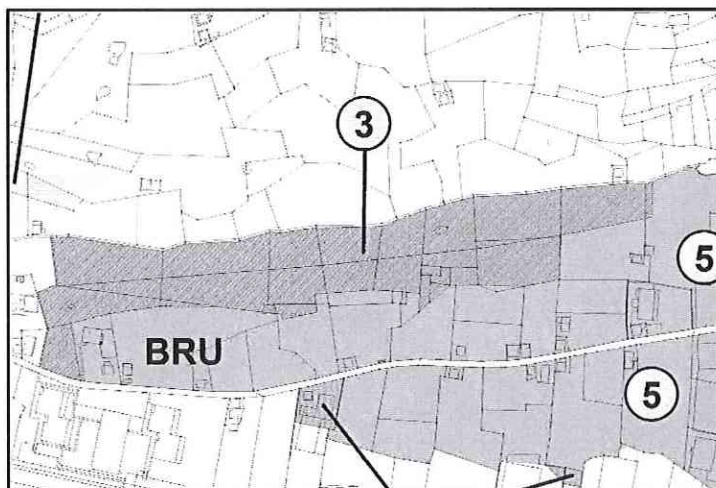
Von Zonenplan (homologiert am 21. Mai 1980) bis Zonennutzungsplan Auflage



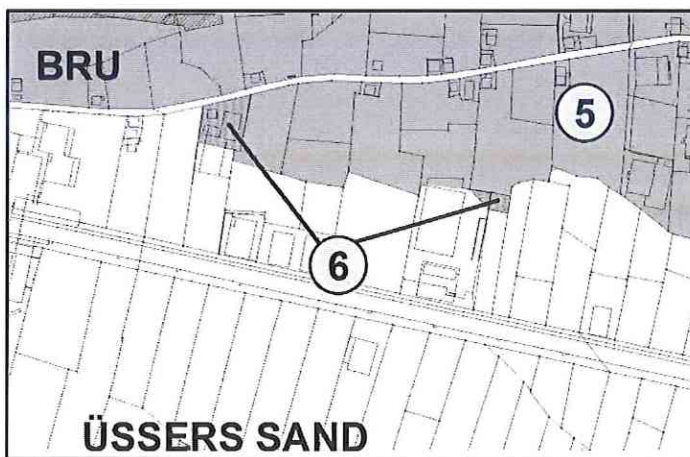
Nr. 1 Auszonung gemäss Homologiertem Waldkataster.



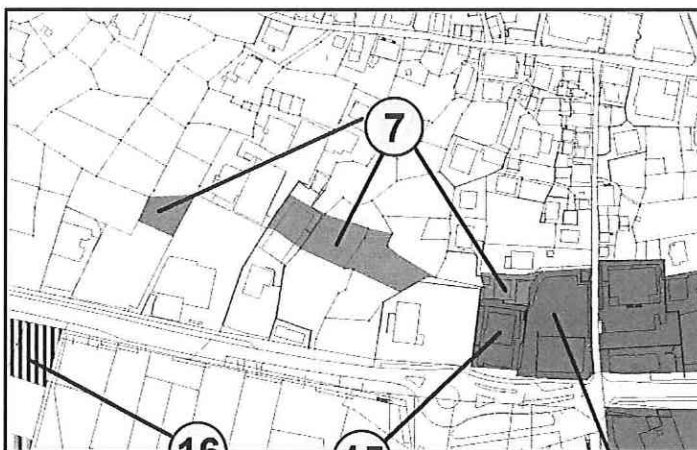
Nr.2: UZ von Landwirtschaftszone 2. Priorität in Wohn- und Ferienhauszone WF1 2. EE



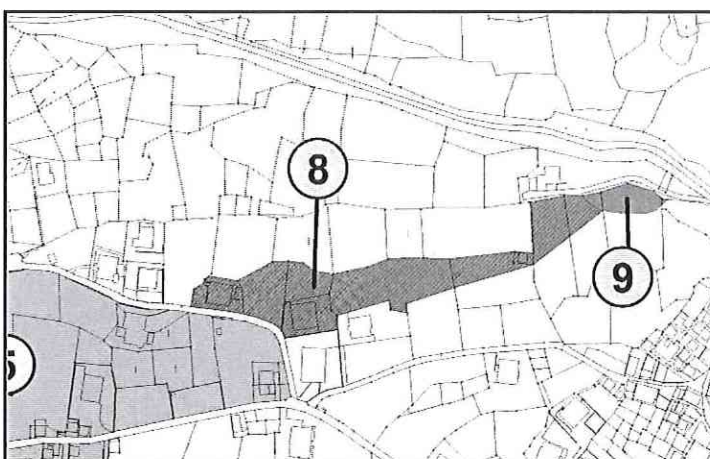
Nr. 3: Chaletzone Reserve in Wohnzone W



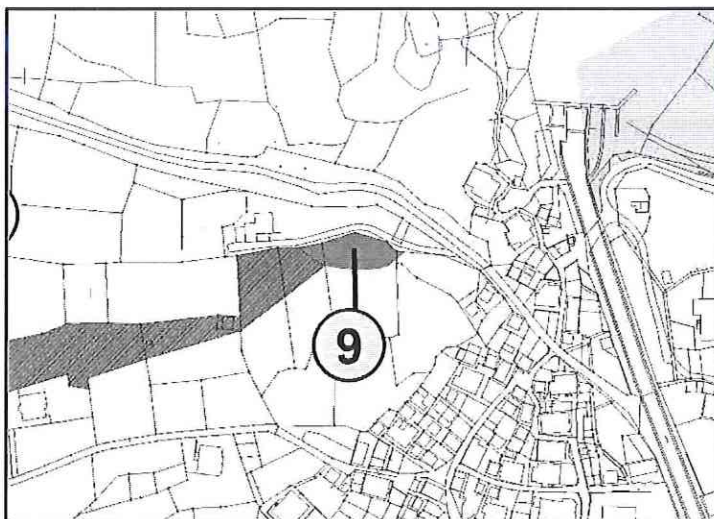
Nr. 6: UZ von Dorferweiterungszone Reserve in Wohn- & Gewerbezone D (WG-D)



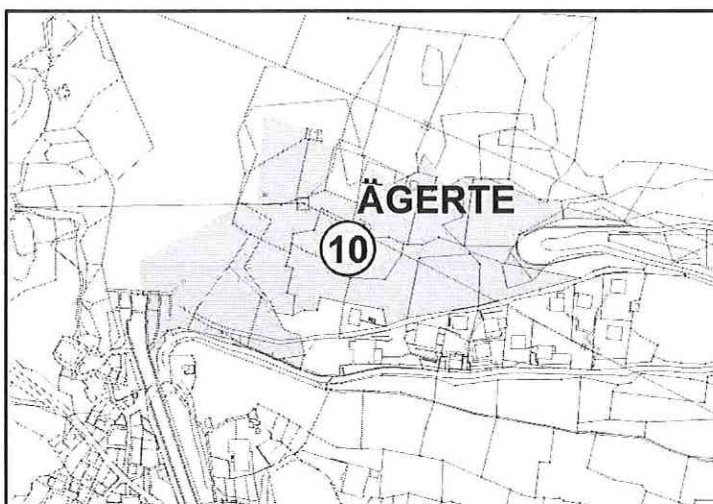
Nr. 7: UZ von Wohn- & Gewerbezone A in Dorferweiterungszone (DEZ)



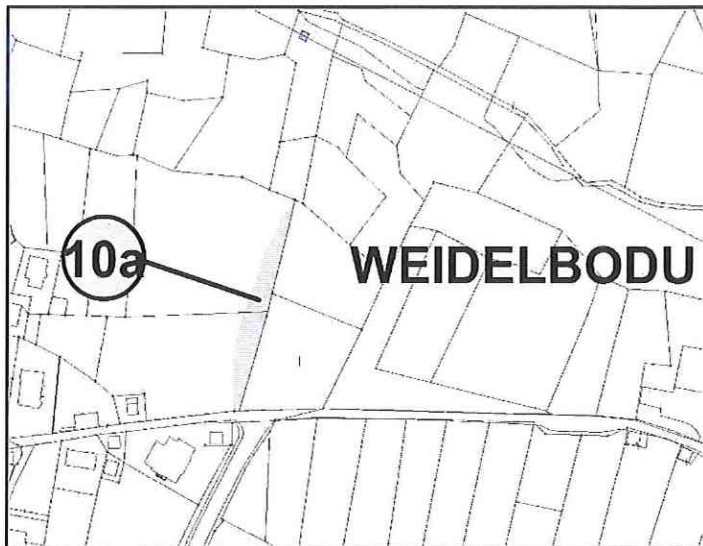
Nr. 8: UZ von Chaletzone Reserve in Dorferweiterungszone (DEZ)



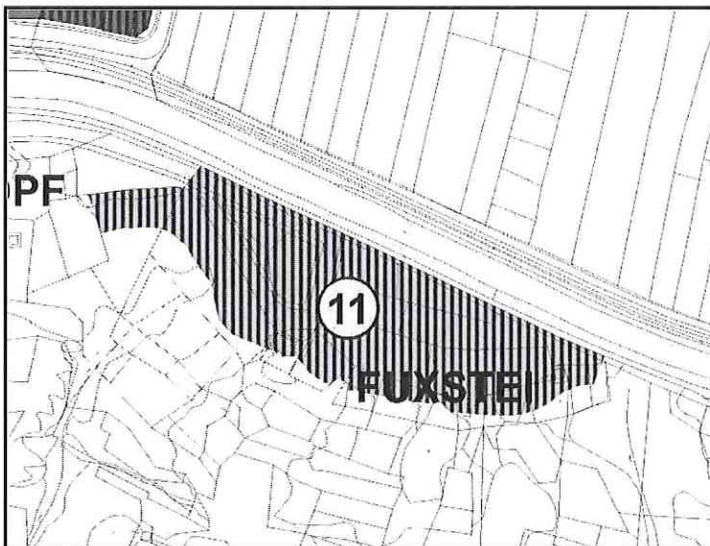
Nr. 9: Neueinzonung in Dorferweiterungszone (DEZ)



Nr. 10: UZ von Chaletzone und Chaletzone Reserve in Landwirtschaftszone 2. Priorität



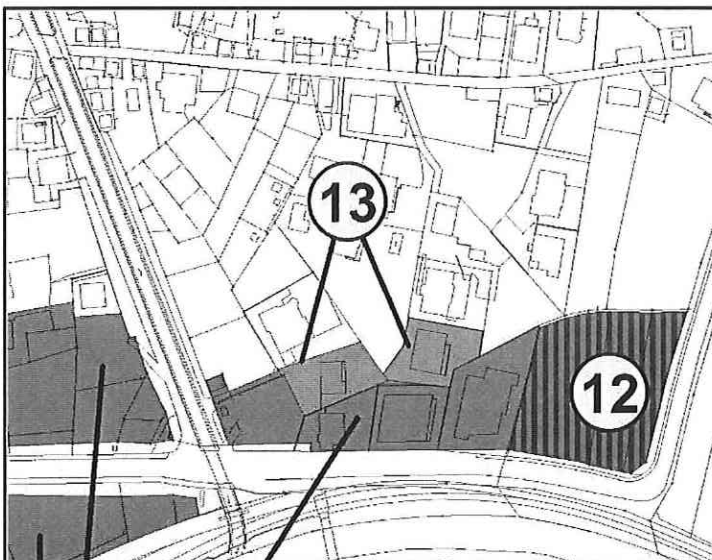
Nr. 10a: Auszonung aus Dorferweiterungszone Reserve aufgrund Law inzonen mit erheblicher Gefährdung in Landw irtschaftszone 1. Priorität



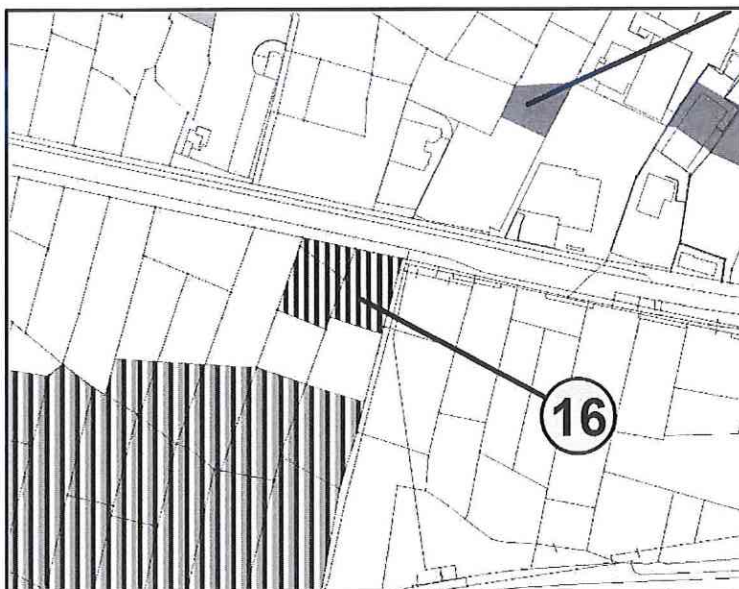
Nr. 11: Erweiterung Camping



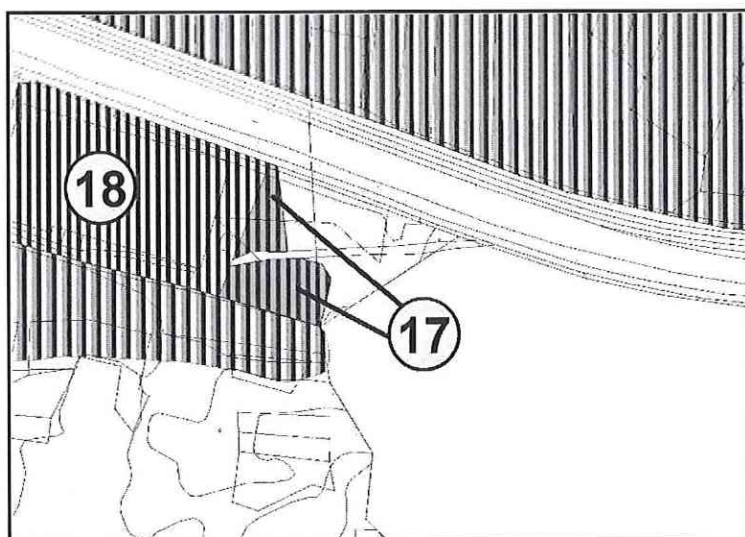
Nr. 12: Neueinzonung in Wohn- & Gewerbezone A (WG-A)



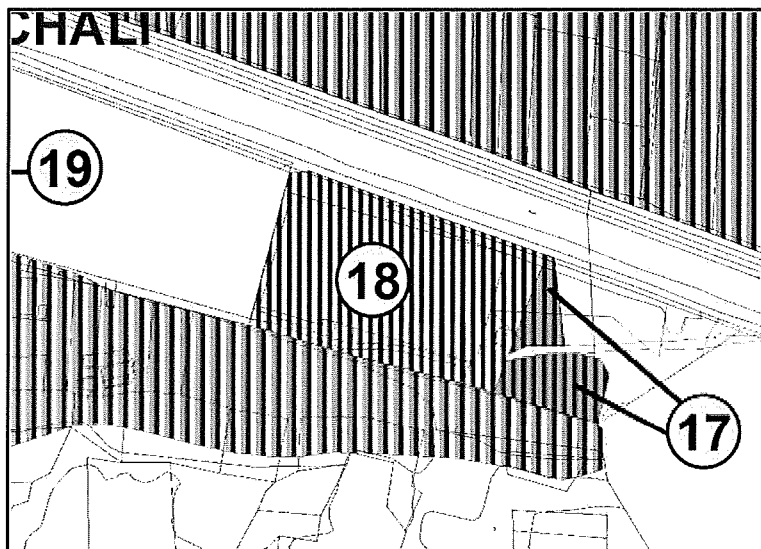
Nr. 13: UZ von Wohn- & Gewerbezone B in Dorferweiterungszone (DEZ)



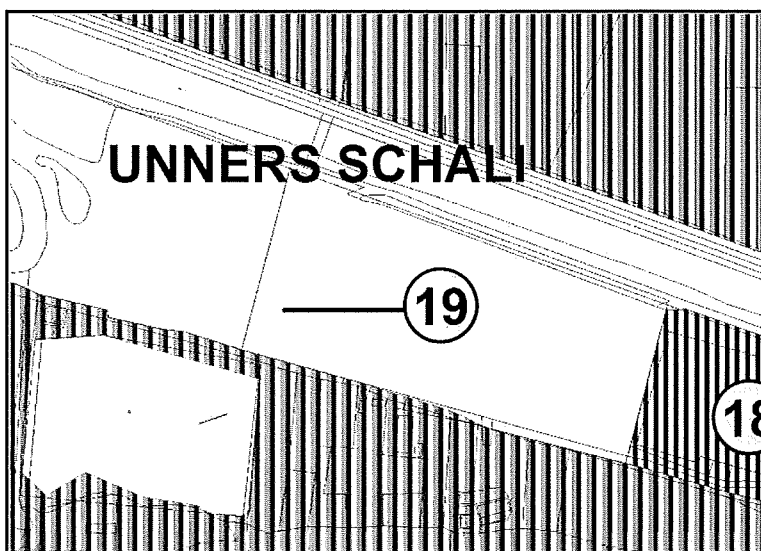
Nr. 16: Neueinzonung in Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen (separates Verfahren)



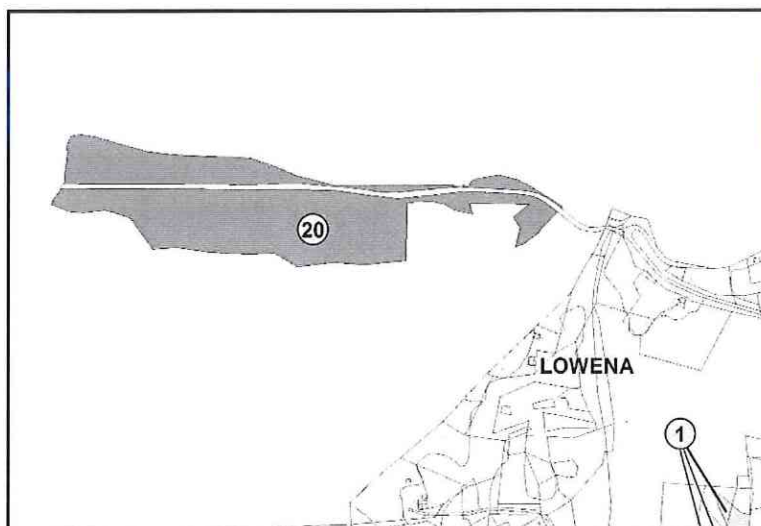
Nr. 17: UZ Parkierungszone (nach QP) (PZ-SNP) in Zone für Sport und Erholung A (S+E-A)



Nr. 18: UZ Parkierungszone (nach QP) (PZ-SNP) in Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen (öB+A)

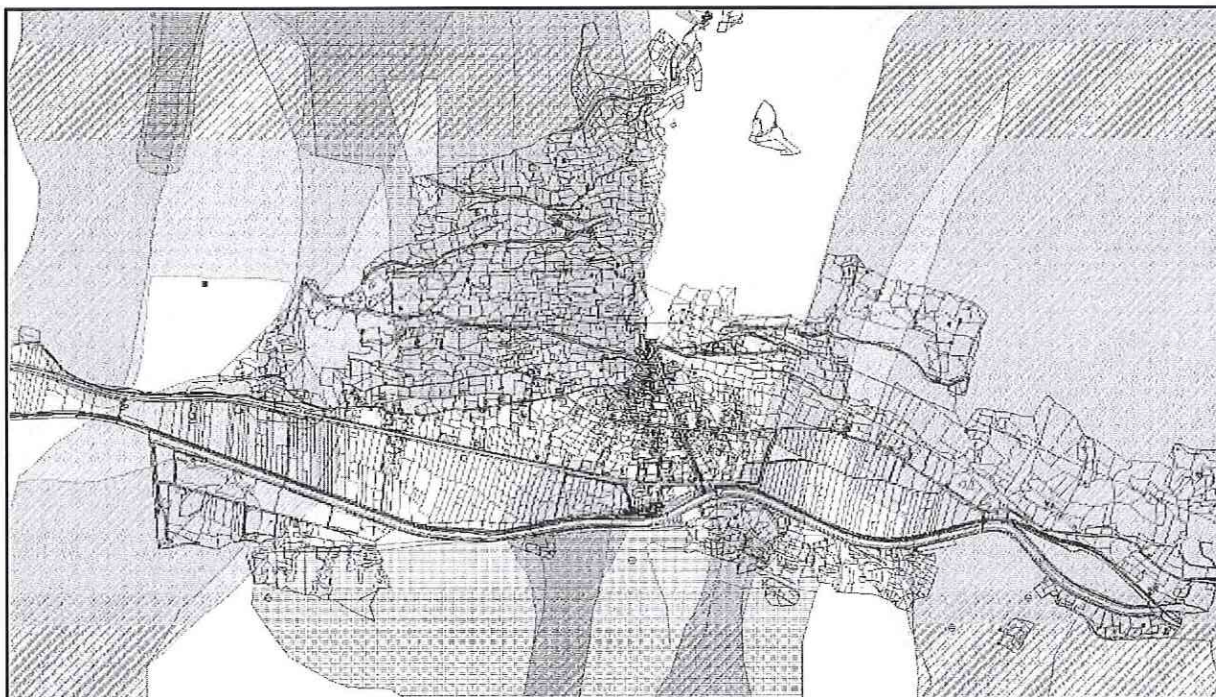


Nr. 19: Neueinzonung in Parkierungszone (nach QP) (PZ-SNP)



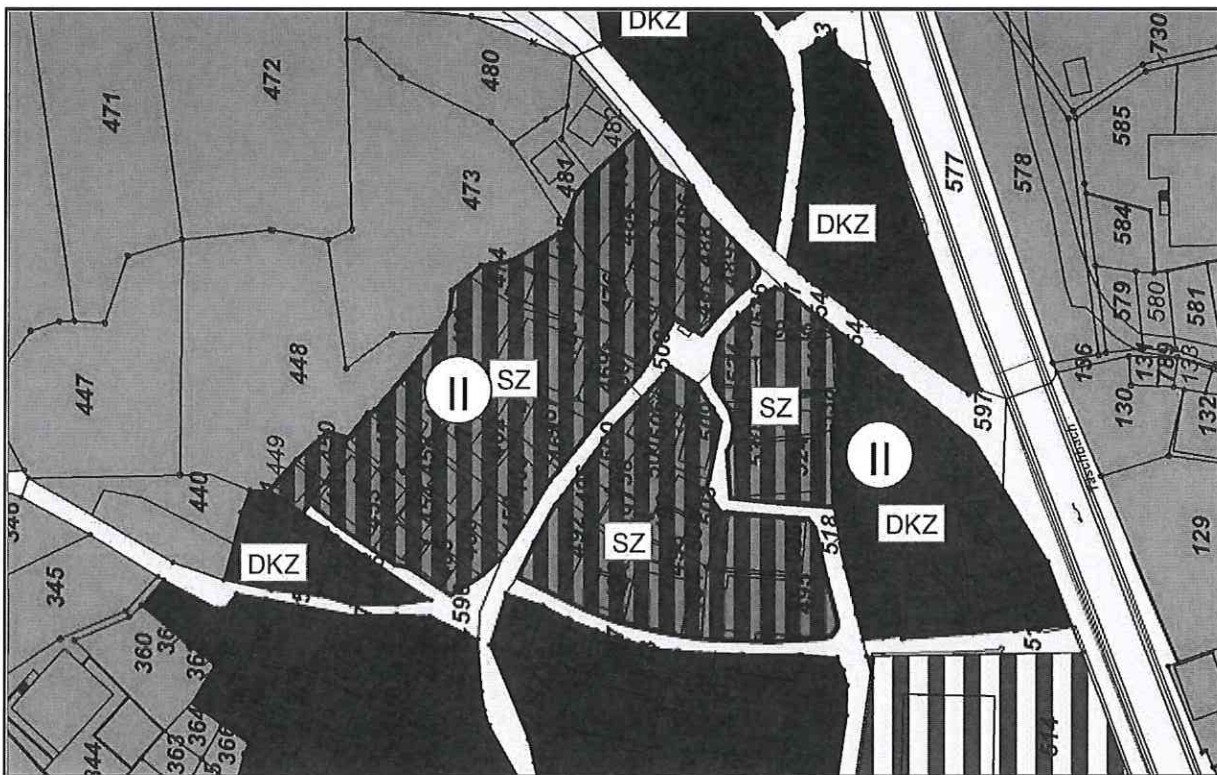
Nr. 20: Neueinzonung Deponiezone

Gefahren



Law inenzonen, Steinschlagzonen, Hochwassergefährdung (Seitentäler und Vispa)

Schutzzzone Dorf



Auszug Art. 69 Dorfkernzone DKZ

Schutzzzone Erhaltung bestehender Bausubstanz und Siedlungsstruktur

Das primäre Ziel der Schutzzzone Erhaltung bestehender Bausubstanz und Siedlungsstruktur ist die Wahrung der Walliser Baukonstruktion.

Bedachung: Vordächer müssen im Erscheinungsbild dem traditionellen Dachkonstruktionsaufbau entsprechen (vgl. Merkblatt 1: „Ein richtiges Dach über dem Kopf“ des Oberwalliser Heimatschutzes), das heisst, sie müssen in der Stärke reduziert sein (ohne Wärmedämmschicht).

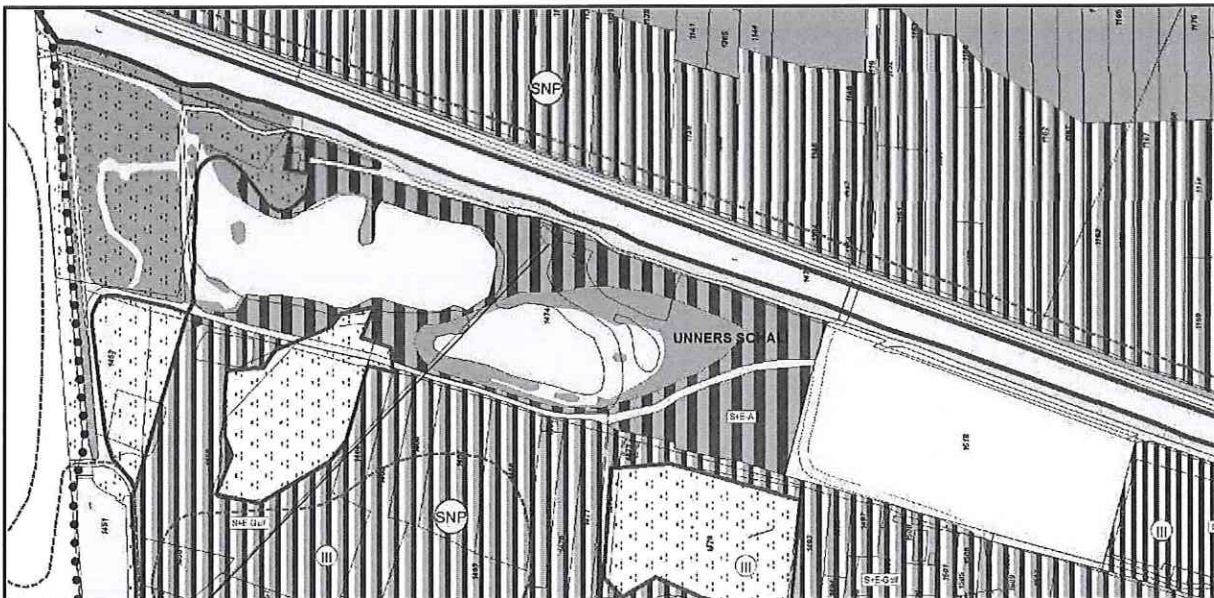
Natursteineindeckung

Vom Erscheinungsbild her möglichst belebte und nicht starre Deckung

Fassade: Das Erscheinungsbild der Gebäude muss in ihrer ursprünglichen Form und Nutzungsart erkennbar bleiben (vgl. Merkblatt 3: „Es geht um die Haut“ des Oberwalliser Heimatschutzes).

Befensterung: Eingriffe auf die jeweilige Bausubstanz hat konstruktions- und materialgerecht zu erfolgen, wobei bestehende Öffnungen grundsätzlich zu erhalten sind und neue Öffnungen den Proportionen der bestehenden Öffnungen anzupassen sind (vgl. Merkblatt: „Augen, meine lieben Fensterlein“ des Oberwalliser Heimatschutzes).

Schutzzone Schali

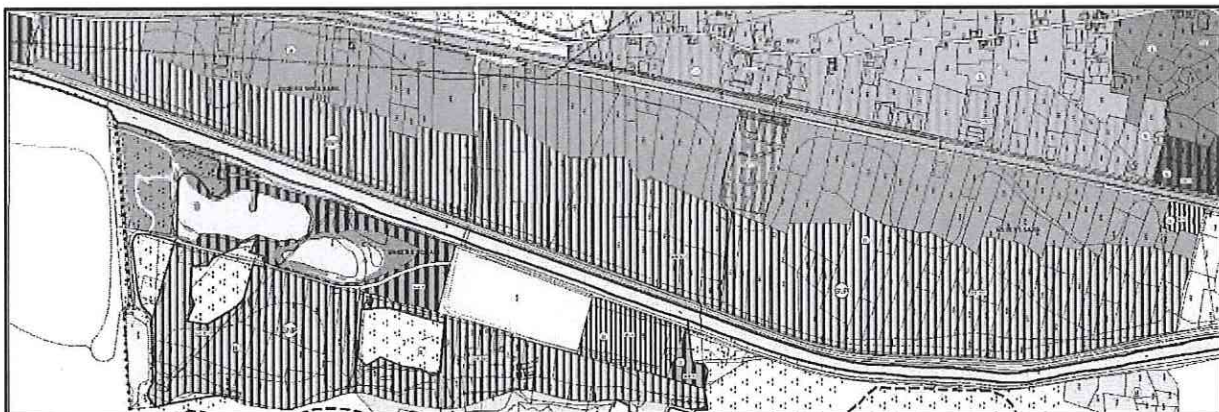


- Ersatzmassnahme für die Hochwasserschutzmassnahmen auf der Täschalp (Ottawa)

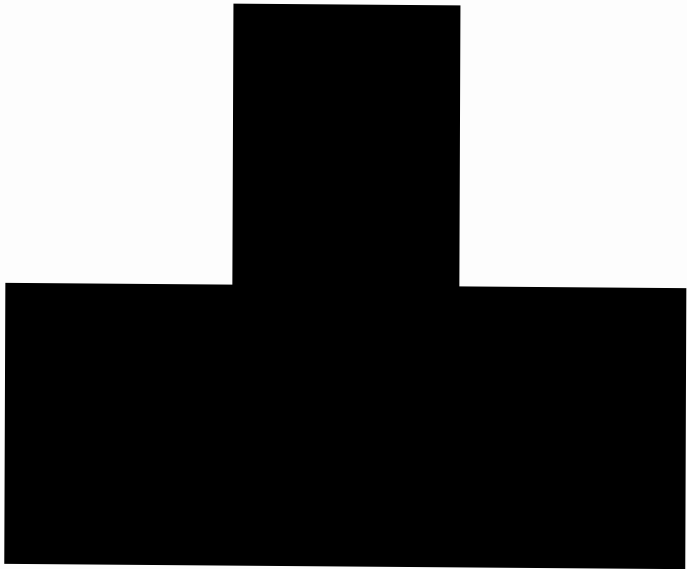
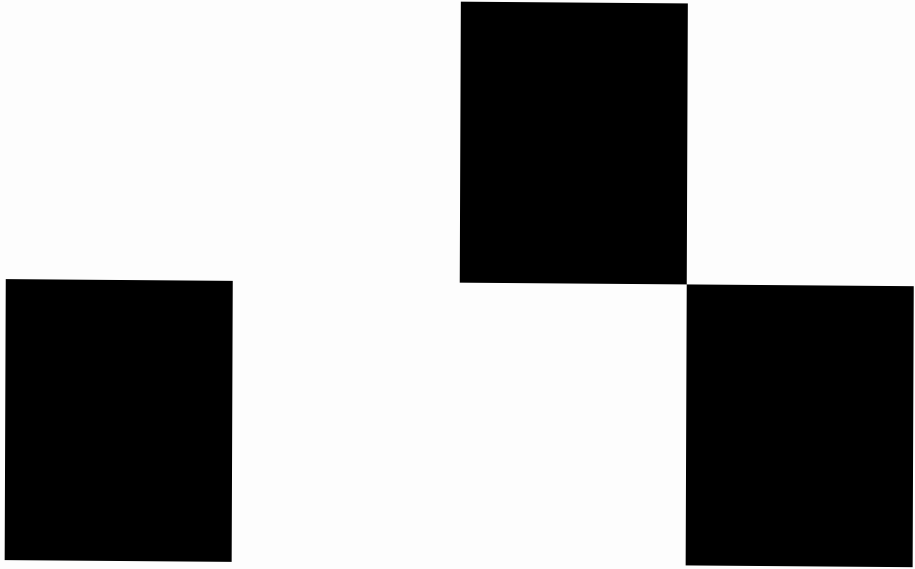
Art. 89 Schutzzone Schali

Die Schutzzone Schali umfasst den Uferbereich des südlichen kleineren Sees und die nördlichen Uferbereiche zwischen dem Schälisee, dem Schälibach und der Matter Vispa. Diese Bereiche sind der Natur zu überlassen. Es dürfen keine Infrastrukturen wie Wege, Sitzbänke, Bratplätze oder ähnliches erstellt werden.

Golf



- Fläche: 18.87 ha
- Waldkataster
- Vegetationstypen



henden Gebäudes gewahrt bleiben. Sonst gilt: 1/3 der Höhe der Baute, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens aber 3.0 m.
Lärmempfindlichkeit: Maiensäss-, Erhaltungszone: Stufe III

(Weitere Informationen s. Anhang Urversammlung_MREZ.pdf)

Über das Hinweisinventar zu den Sonderzonen - Maiensäss- und Erhaltungszone wird nun abgestimmt.

Resultat: Ja 71, Nein 4, Enthaltungen 0

Das Hinweisinventar zu den Sonderzonen - Maiensäss- und Erhaltungszone wird, mit Mehrheitsbeschluss, genehmigt.

Die Frage an den Raumplaner, ob Zonen, die aktuell nicht in die Maiensäss- und Erhaltungszone fallen, noch einbezogen werden können, wird wie folgt beantwortet: Da diese Zonen vom Kanton bestimmt werden (ausserhalb der Bauzone), ist es schwierig eine Umzonung zu erwirken.

6. Genehmigung Inventar Schützenswerte Objekte

Definitionen

- Erhaltenswerte Bauten

Diese Bauten sind wegen ihrer ansprechenden Qualität, ihrer Lage oder ihrer charakteristischen Eigenschaften erhaltenswert und sollen geschont werden. Erhaltenswerte Bauten sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren wesentlichen Strukturen möglichst zu bewahren. Umbaugesuche, welche diese Objekte betreffen, sind in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie zu behandeln. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sich die Gebäudesubstanz mit verhältnismässigem Aufwand nicht erhalten lässt und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. Im Falle eines Neubaus ist das Gebäude durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen, das Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosshöhe, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes möglichst übernimmt. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der das Quartier bestimmenden Bebauung führen.

- Schützenswerte Bauten

Diese Bauten sind aufgrund ihrer bedeutenden architektonischen oder künstlerischen Qualität oder wegen ihrer ausgeprägten Eigenschaften schützenswert. Sie sind in ihrer inneren und äusseren Substanz und samt ihrer unmittelbaren Umgebung ungeschmälert zu erhalten. Ein ausreichender Gebäudeunterhalt ist zu gewährleisten. Veränderungen, insbesondere auch die Erneuerung oder Veränderung von Farben, Materialien und Elementen wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Holzwerk, Bedachung, usw. sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen.

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.

Weitere Informationen s. Anhang Urversammlung_SChObj.pdf.

Über das Inventar Schützenswerte Objekte wird nun abgestimmt.

Resultat: Ja 76, Nein 0, Enthaltungen 0

Das Inventar zu den Schützenswerten Objekten wird, mit Mehrheitsbeschluss, genehmigt.

7. Verschiedenes

Ein Versammlungsmitglied weist darauf hin, dass im Oberdorf ein Haus zusammenfällt (Eigentümer Gebr. Willisch) und nicht wieder instandgesetzt wird. Der Vizepräsident erklärt, dass der kantonale Heimatschutz extreme Auflagen auferlegt hat, was den Aufbau sehr erschwert. Ebenso wird bemängelt, dass bei Neubauten die Transportunternehmen bzw. die Bauunternehmen, mit ihren Fahrzeugen langfristig die alte Kantonsstrasse versperren. Der Vizepräsident weist darauf hin, dass die Baukommission - bei allen Bauten vor Baubeginn - einen Plan zur Baustelleneinrichtung anfordert. Dies wird seit dem Jahr 2010 so gehandhabt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Behinderungen wesentlich weniger geworden.

Es liegen keine weiteren Fragen vor.

Um 21.30 Uhr dankt der Gemeindepräsident allen Versammlungsteilnehmern für deren Anwesenheit, den Ratsmitgliedern und Herrn Dominik Michlig für deren Mitarbeit und schliesst diese ordentliche Urversammlung der Einwohner.

Der Präsident: Christoph Imboden

Die Schreiberin: Sibylle Grand

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Urversammlung der Einwohner.

Anhang: Power Point Präsentationen:

BZR.pdf

Urversammlung_SChObj.pdf

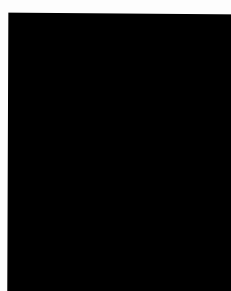
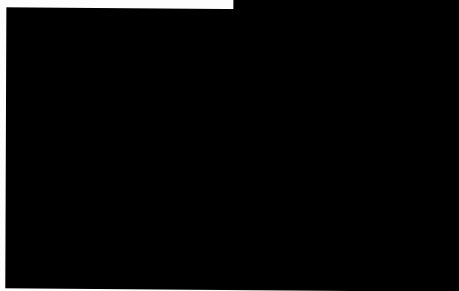
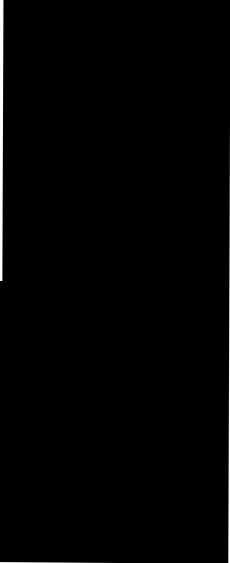
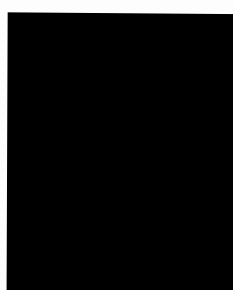
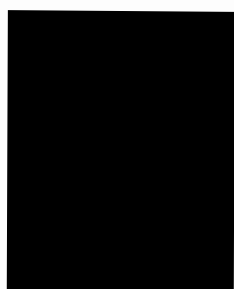
Übersicht

Urversammlung_MZEZ.pdf

Zonenplanung_UV.pdf

ANHANG A4

Vorprüfungsentscheid vom 11. August 2010



ANHANG A5

Stellungnahme der Gemeinde zum Synthesebericht vom 17. Juni



**Einwohnergemeinde
Gemeindeverwaltung
3929 Täsch**

Dienststelle für innere und
kommunale Angelegenheiten
Avenue de la Gare 39
1950 Sion

Bereich: Verwaltung
Zuständig: S. Grand
Telefon: 027 / 966 46 68
Telefax: 027 / 966 46 67

Täsch, 17. Februar 2012

Stellungnahme zum Bericht der DRP vom 17. Juni 2010 zur 3. Vorprüfung der Nutzungsplanung sowie der Revision des Bau- und Zonenreglements

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. Juni 2010 haben Sie der Gemeinde Täsch die Stellungnahme der von Ihnen kontaktierten Dienststellen und Kommissionen zur 3. Vorprüfung der Nutzungsplanung zugestellt. Die Gemeinde hat diese zusammen mit dem Ortsplaner überprüft. Die entsprechenden Ergänzungen und Anpassungen wurden in den Nutzungsplänen, Berichten und Reglementen integriert (vgl. Pilotdossier).

Zu den verschiedenen Auflagen, Anträgen und Bemerkungen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Dienststelle für Umweltschutz (DUS)

1.1 Nutzungs- und Zonennutzungsplan:

- Die Deponiezone muss an das Projekt von 2004 angepasst werden.

Die Deponiezone wurde angepasst. Der Layer wurde uns seitens der Fa. Geomatik AG zur Verfügung gestellt. Die Umzonung der Deponiezone wird jedoch aus der Revision der Nutzungsplanung herausgenommen und läuft nun in einem separaten Partialverfahren.

- Der durch Lärm vorbelastete Bereich innerhalb der Bauzone ist im Zonennutzungsplan zu bezeichnen.

Der Lärmbereich wurde nach Angaben von Leander Schmidt (Bericht vom 4. Oktober 2010) in die Planunterlagen eingetragen.

- Für die zusätzlich vorgenommene Neueinzonung in die Kernzone (vgl. Plan 3 Zonenänderung Nr. 12) ist die Übereinstimmung mit Art. 24 USG und Art. 29 LSV zu überprüfen.

Die geplante Neueinzonung vermag den Anforderungen von Art. 24 USG und 29 LSV nicht zu genügen. Sie wird neu in die Wohn- und Gewerbezone A (WG-A) eingezont.

Der Expertenbericht (Schmidt Leander, 4. Oktober 2010) ist dieser Stellungnahme beigelegt.

1.2 Bau- und Zonenreglement:

- Art. 48 „Dach- und Meteorwasser, Schneefänger“

„...über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten oder der **ARA** zuzuführen. Das Meteorwasser ist“.

- Art. 52 „Immissionen / Zustand Baustellen“

Nach Art. 43 Abs. 2 kann eine Aufstufung nur für Teile von Nutzungszonen vorgenommen werden; Art. 52 Abs. 3 ist dementsprechend zu ergänzen.

- Art. 88 „Deponiezone“

„...erfolgen. Das Zwischenlagern und Aufbereiten von **Inertmaterial** ist **bewilligungspflichtig**. Dazu wird...“.

- Art. 91 „Grundwasserschutzzonen und – areale, Gewässerschutzbereich“

Abs. 3: „...Bestimmungen entspricht. Insbesondere **müssen die im hydrogeologischen Bericht festgelegten Nutzungseinschränkungen** respektiert werden.“

Abschnitt B ist zu streichen vor allem, weil auf Gebiet der Gemeinde Täsch kein Grundwasserschutzbereich Ao ausgeschrieben wurde.

Die Artikel wurden im Bau- und Zonenreglement entsprechend angepasst.

1.3 Zusatzüberprüfungen und –unterlagen:

Der DUS ist ein Bericht zu unterbreiten, der die Übereinstimmung der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Täsch (3. Vorprüfung) mit der NISV, insbesondere mit dem Art. 6, aufzeigt.

Der Expertenbericht (Herr Schmidt Leander, 4. Oktober 2010) ist dieser Stellungnahme beigelegt.

2. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

2.1 Nutzungs- und Zonennutzungsplan:

2.1.1 Wald, Ufervegetation

- Infolge diverser Umzonungen muss der Waldkataster der Gemeinde Täsch in Zusammenarbeit mit der DWL überprüft und ergänzt werden.

Der homologierte Waldkataster vom 28. September 2011 wurde in den Planunterlagen ergänzt.

- Die Ersatzaufforstung beim Schalisee ist gemäss Rodungsbewilligung „Hochwasserschutzkonzept Täsch“ (Plangenehmigung vom 09. März 2005) in die Planunterlagen zu übernehmen.

Die Ersatzforstung wurde in den Planunterlagen eingetragen. Der Layer wurde uns seitens von Herrn Hutter Mathias, Ingenieur Walderhaltung, zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Natur und Landschaft

- Das Objekt 1148 des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung (vgl. Beilage) ist als Naturschutzzone von nationaler Bedeutung in den Planunterlagen zu bezeichnen. Eine Beschreibung der Zone mit Angabe des Schutzzieles ist im erläuternden Bericht aufzunehmen.

Die Schutzzone wurde in den Planunterlagen bezeichnet und die Schutz-ziele sind im Erläuternden-Bericht ergänzt worden.

- Der Bundesrat hat die Verordnung über den **Schutz der Trockenwiesen und –weiden** von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar) auf den 01. Februar 2010 in Kraft gesetzt. Im entsprechenden Inventar sind auf Gebiet der Gemeinde Täsch folgende Objekte ausgeschieden worden: „Objekt 7322 Zermettjen“ und „Objekt 7325 Wang“ (vgl. Objektblätter in der Beilage). **Die Perimeter der aufgeführten Objekte sind in die Nutzungs – und Zonennutzungspläne als Naturschutzzonen von nationaler Bedeutung zu übertragen** und im erläuternden Bericht (Art. 47 RPV) die entsprechenden Beschreibungen mit Angabe der Schutzziele der TWW zu ergänzen. Das Objekt 7322 tangiert die Naturschutzzone Nko 1; diese ist dementsprechend anzupassen. Das Objekt 7325 überlagert die Naturschutzzone Nko 8; das TWW-Objekt ist vollständig in diese zu integrieren und die Bedeutung in national zu ändern.

Die Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung wurden in den Planunterlagen sowie im Erläuternden-Bericht ergänzt.

Nach Rücksprache mit [REDACTED] wurde das Nko 8 in ein Nkt 8 umgewandelt und das TWW- Objekt 7325 ist vollständig in die Schutzzone Nkt 8 integriert worden, ebenfalls wurde das Nko 1 ausgeweitet bis an das TWW- Objekt 7322.

- Im Nutzungsplan ist die Landschaftsschutzzone Lko 2 vollständig zu übertragen.

Das Schutzzone Lko 2 wurde vollständig übertragen.

- Die zusätzlich vorgenommene Ausscheidung der „Zone für Sport und Erholung namentlich Golf“, erscheint der DWL als relativ massiv. Damit aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes diese Einzonung beurteilt werden kann sind Angaben zu den im Perimeter vorhandenen Natur und Landschaftswerte nachzuliefern. Insbesondere ist abzuklären inwieweit schützenswerte Lebensraumtypen tangiert werden. Je nach Resultat sind in Anwendung von Art. 18 NHG Anpassungen der Zone vorzunehmen.

Nach dem Urversammlungsbeschluss vom 17. November 2011 wird die Zone „Sport und Erholung namentlich Golf“ (nach SNP) aus der Revision der Nutzungsplanung gestrichen.

- Freihaltezone, Schutzzone Schälisee: im Rahmen der Aufwertung des Schälisees als Ersatzmassnahme für die Hochwasserschutzmassnahmen Täschalp/Ottawan wurden die Bereiche für die touristische Nutzung sowie jene die der Natur zugewiesen werden klar definiert. Die Ufer des kleinen (südlichen) Sees, die Ufer im Norden sowie die nördliche Hälfte des Ostufers des grossen Sees sind der Natur zu überlassen. Die im Zonennutzungsplan ausgeschiedene Erholungszone ist entsprechend der in der Beilage enthaltenen Skizze anzupassen. Zusätzlich sind im Bau- und Zonenreglement die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen zu ergänzen.

Die Erhaltungszone wurde gemäss beiliegender Skizze in die Plan-unterlagen übertragen. Die Nutzungsbeschränkungen wurden im Bau- und Zonenreglement unter Artikel 89 festgelegt.

2.1.3 Naturgefahren

- Die Lawinengefahrenkarte im Gebiet Schali (Grenze Randa – Täsch) ist zu korrigieren (vgl. beiliegender Plan 1:5'000 vom 18. 02. 2008).

Die Lawinengefahren wurden gemäss beiliegendem Plan korrigiert.

- Die Gefahrenzonen sind im Nutzungs- und Zonennutzungsplan übersichtlicher darzustellen.

Der Zonennutzungsplan 2a wird neu mit den Gefahren Lawinen- und Steinschlaggefahren dargestellt.

Der Zonennutzungsplan 2b wird neu mit den Gefahren Hochwasser dargestellt.

2.2 Bau- und Zonenreglement:

- **Art 62 „Schutz von Wasserläufen mit ihren Ufern und Wasser-wasserrechte“.**

Die DWL beantragt folgenden Artikel, der den Schutz von Hecken und Feldgehölzen regelt, aufzunehmen:

„Die Gemeinde regelt den Schutz der Hecken sowie wertvoller Gebüsche, Einzelbäume und Alleen. Die Entfernung erfordert eine Bewilligung der Gemeinde, die die zuständige kantonale Dienststelle konsultiert. Die Entfernung von Hecken, Feldgehölzen in Schutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung erfordert eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz.“

- **Art, 83 „Bedeutung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete“**

a) Da sich auf Gebiet der Gemeinde Täsch kein BLN-Gebiet befindet, hingegen ein Auenschutzgebiet und TWW-Objekte von nationaler Bedeutung ausgeschieden sind, schlägt die DWL vor, auf die Präzisierung „(BLN)“ in diesem Artikel zu verzichten.

- **Art, 86 a „Landschaftsschutzzonen“ Abs. 3**

„Vorhaben wie Terrainveränderungen, Rodungen oder Beseitigen von Hecken,[...] sind **gemäss Artikel „Hecken und Feldgehölze“ und Artikel 90** bewilligungspflichtig. Bei Eingriffen sind nach Weisungen der **zuständigen Behörde** Ersatzmassnahmen vorzunehmen.“

- **Art. 90 „Waldareal und Baumbestände“**

Letzter Abschnitt ist wie folgt abzuändern:

„Jedes Beseitigen von Bäumen, Gehölz oder Gebüsch im Waldareal bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Forstinstanz.“

Im Weiteren ist die Nennung der Baumbestände im Titel wegzulassen, da diese im Artikel Hecken und Feldgehölze geregelt ist.

Die Artikel wurden im Bau- und Zonenreglement entsprechend angepasst.

2.3 Erläuternder Bericht:

Gemäss Schreiben des Büros Michlig + Partner wird auf sämtliche geplanten Skipisten verzichtet; der Bericht ist dementsprechend anzupassen.

Die Zone für Skisport wurde aus dem Bericht gestrichen.

3. Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)

- **Art. 41 "Zuschlag zur Ausnützungsziffer (Bonus)"**

Abs. 2 ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

"...Gebäudebereich **gewährt** die Gemeindebehörde für Bauten, die diesen Standard erfüllen, **einen zusätzlichen Bonus von 15% auf die im Bau- und Zonenreglement Art. 70 und ff festgelegte Ausnützungsziffer, jedoch maximal 0,15.**"

- **Art. 53 "Energiesparmassnahmen"**

In Abs. 3 wird auf das kantonale Energiespargesetz verwiesen. Hier ist anzumerken, dass es sich um das **Energiespargesetz** handelt; der Art. 53 ist in diesem Sinne abzuändern.

Die Artikel wurden im Bau- und Zonenreglement entsprechend angepasst.

4. Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB) / Kantonsgeologe

- Die Hochwassergefahrenkarte über das Gemeindegebiet Täsch liegt im Entwurf vor; die definitive Abgrenzung muss in die Zonennutzungspläne übertragen werden, dies gilt auch für die Steinschlaggefahrenkarte.

Die Hochwassergefahren wurden in die Pläne übertragen. Der Layer wurde uns seitens der Fa. Teyssie & Candolfi AG und BIAG zur Verfügung gestellt.

Die Steinschlaggefahren wurden in die Pläne übertragen. Der Layer wurde uns seitens der Fa. Theo Lauber zur Verfügung gestellt.

- Die Gefahrenkarte im Bereich der Täschalp/Ottavan ist ebenfalls in die Planunterlagen aufzunehmen.

Die Hochwassergefahren wurden in die Pläne übertragen. Der Layer wurde uns seitens der Fa. Teyssie & Candolfi AG zur Verfügung gestellt.

- Im Weiteren weist die Sektion für Flussbau darauf hin, dass die Hochwassergefahrenkarte gemäss Art. 17 des kant. Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 öffentlich

aufgelegt werden muss; dies gilt übrigens für sämtliche Gefahrenkarten (Lawinen, Steinschlag usw.).

Die Gemeindeverantwortlichen sind sich dessen bewusst und werden sämtliche Gefahrenkarten zu gegebener Zeit gemeinsam öffentlich auflegen.

Die Gefahrenzonen sind im Anschluss, mit hinweisendem Charakter, in die Nutzungs- und Zonennutzungspläne zu übertragen. Zusätzlich ist der Gewässerraum (Uferbereich gemäss Schlüsselkurve der Wegleitung des BWG, neu BAFU) in den Planunterlagen zu bezeichnen und im GBR aufzuführen (Verordnung über den Wasserbau Art. 21).

Der Gewässerraum wurde im GBR im Artikel 62 aufgeführt, gemäss Text von Herrn Thomas Schneider welchen wir am 28. November 2010 per Mail erhalten haben.

Gemäss Mail von Herrn Thomas Schneider vom 16. März 2011 wird das Hydrographische Netz zurzeit überprüft. Es steht somit noch nicht fest, bei welchen Gewässern der Gemeinde Täsch eine Schlüsselkurve erstellt werden muss. Die Dienststelle für Raumentwicklung hat uns mitgeteilt, dass die Revision der Nutzungsplanung auch ohne die Schlüsselkurven dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet werden kann.

- Die Problematik „Camping“ ist mit der DSFB zu regeln.

Die Gemeinde ist sich der Problematik bewusst und wird mit der DSFB entsprechend Kontakt aufnehmen.

5. Raumplanerische Beurteilung

A) Nutzungs- und Zonennutzungsplan:

- Die Gemeinde Täsch schlägt gegenüber der 2. Vorprüfung in verschiedenen Gebieten Nutzungsänderungen vor. Es handelt sich dabei einerseits um Nichteinzonungen aufgrund des Waldkatasters oder der Lawinengefahrenzone rot und andererseits um Umzonungen, die sich gemäss der heutigen Nutzung aufdrängen (vgl. Plan Zonenänderungen im erläuternden Bericht); aus der Sicht der Raumplanung können diese akzeptiert werden.

Keine Bemerkungen

- Damit auf die Einzonung Nr. 12 eingetreten werden kann, muss die Übereinstimmung mit Art. 24 USG und Art 29 LSV nachgewiesen werden (vgl. dazu auch die Stellungnahme der DUS, Punkt 1).

Die geplante Einzonung Nr. 12 vermag den Anforderungen von Art. 24 USG und 29 LSV nicht zu genügen. Sie wird neu in die Wohn- und Gewerbezone A (WG-A) eingezont.

Der Expertenbericht (Herr Schmidt Leander, 4. Oktober 2010) ist dieser Stellungnahme beigelegt.

- Die im Bau- und Zonenreglement Art. 87 festgelegte Sondernutzungsplanpflicht für die „Zone für Sport und Erholung namentlich Golf“ ist im Nutzungs- und Zonennutzungsplan ebenfalls zum Ausdruck zu bringen.

Nach dem Urversammlungsbeschluss vom 17. November 2011 wird die Zone „Sport und Erholung namentlich Golf“ (nach SNP) aus der Revision Nutzungsplanung gestrichen.

B) Bau- und Zonenreglement:

- **Art. 75 „Wohn- und Ferienhauszone WF 1“**

In diesem Artikel ist die Gebäudehöhe bis OK First ebenfalls festzulegen.

- **Art. 80 „Landwirtschaftszonen, Brachland“**

Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„... der bäuerlichen Existenz dienen. Für landwirtschaftlich begründete Wohnbauten gelten die Bestimmungen der Wohn- und Ferienhauszone WF 1.“

- **Art. ?? „Langlaufloipe L “**

Folgende Bestimmungen sollten im Bau- und Zonenreglement aufgenommen werden:

„ Die Langlaufloipe wird in der Zone für Langlauf während der Zeit, in der Schnee liegt angelegt. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.“

- **Art. ?? „Freihaltezone / Schutzzone FHZ“**

Die Bestimmungen zu dieser Zone sind zu ergänzen.

Die Artikel wurden im Bau- und Zonenreglement angepasst.

C) ERLÄUTERNDER BERICHT ZUR NUTZUNGSPLANUNG

Die in diesem Bericht angebrachten Bemerkungen und Anträge sind, soweit sie Punkte im **erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung** betreffen, dort ebenfalls abzuändern oder zu ergänzen vor allem, weil dieser **Bestandteil der Nutzungsplanung** bildet. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass aufgrund der Bestimmungen von Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) und Art.33 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber erstattet, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus raumplanerischer Sicht im Rahmen der 3. Vorprüfung zu der Nutzungsplanung und der Revision des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Täsch unter der Voraussetzung eine positive Vormeinung abgegeben werden kann, dass die vorgenannten und die im Rahmen der internen Vernehmlassung verlangten Überprüfungen sowie Ergänzungs- und Abänderungsanträge insbesondere im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, den Gefahrenzonen sowie dem Natur- und Landschaftsschutz vorgenommen werden.

Im Weiteren möchten wir bei dieser Gelegenheit nochmals daran erinnern, dass die Gemeinden aufgrund der geltenden Gesetzgebung Art. 19 RPG und Art. 14 und 15 kRPG verpflichtet sind, ein Erschliessungsprogramm in Form eines öffentlichen Dokumentes zu erarbeiten, das den Gemeinderat bindet. Dieses soll aufzeigen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitteln das Gemeinwesen seine Bauzonen innerhalb von 15 Jahren zu erschliessen

beabsichtigt. Das erste Erschliessungsprogramm hätte der Gemeinderat bereits bis zum 31. Dezember 2000 erstellen sollen.

Keine Bemerkungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Täsch ersucht nun die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, die angepasste Nutzungsplanung gemäss der Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung und den Anträgen weiterer Ämter für den Homologationsentscheid des Staatsrates vorzubereiten.

Der Gemeinderat dankt Ihnen und dem Staatsrat für einen baldigen positiven Homologationsentscheid in dieser für die Gemeinde Täsch bedeutenden Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

der Präsident

die Schreiberin


Christoph Imboden / Sibylle Grand

Beilage: Lärmbericht Leander Schmidt, ZNP Täsch Neueinzonungen vom 4. Oktober 2010